



Oberhirtliches Verordnungsblatt

Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

103. Jahrgang

Nr. 6

16. Juli 2010

INHALT

Nr.		Seite
55	Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum 44. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel	178
56	Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum 96. Welttag des Migranten und Flüchtlings (2010)	182
57	Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bistums-KODA Speyer	185
58	Ordnung über das Verfahren bei Personalangelegenheiten betreffend die Geistlichen und die sonstigen Mitarbeiter im pastoralen Dienst der Diözese Speyer	186
59	Ordnung für die Supervision der Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferenten und -innen in der Diözese Speyer	188
60	Gesetz zur Änderung von Vorschriften betreffend Bauwesen und Denkmalschutz	193
61	Kirchliche Ordnung für Denkmalschutz und -pflege im Bistum Speyer (Denkmalschutzordnung)	194
62	Kirchliche Bauordnung für das Bistum Speyer (BauO)	203
63	Änderung von Verwaltungsvorschriften über das kirchliche Bauwesen im Bistum Speyer	210
64	Ausführungsbestimmungen zur Bauordnung (BauO) für das Bistum Speyer	213
65	Geschäftsordnung für das Bischöfliche Bauamt und das Bischöfliche Denkmalamt im Bischöflichen Ordinariat Speyer	217
66	Verfahren zur Genehmigung von Personal in Kirchengemeinden in der Diözese Speyer – Neufassung zum 1. Juli 2010	221
67	Hinweise zur Erwachsenentaufe 2011	222
68	Journalistische Ausbildung für Theologinnen und Theologen Dienstnachrichten	223
		224

Papst Benedikt XVI.

55 Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum 44. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel 1

„Der Priester und die Seelsorge in der digitalen Welt: die neuen Medien im Dienst des Wortes.“

Liebe Brüder und Schwestern,

Das Thema des kommenden Welttags der Sozialen Kommunikationsmittel „*Der Priester und die Seelsorge in der digitalen Welt – die neuen Medien im Dienst des Wortes*“ fügt sich gut in den Verlauf dieses Jahres der Priester ein und stellt die Reflexion über einen weiten und delikaten Bereich der Seelsorge wie den der Kommunikation und der digitalen Welt in den Vordergrund; hier bieten sich dem Priester neue Möglichkeiten, seinen Dienst *für das Wort* und *des Wortes* zu leisten. Die modernen Kommunikationsmittel sind schon seit geraumer Zeit Teil der üblichen Instrumente geworden, mittels derer die kirchlichen Gemeinschaften sich äußern, wenn sie in Kontakt mit ihrer Umgebung treten und sehr oft Formen eines weitreichenden Dialogs herstellen; aber ihre jüngste rasende umfassende Verbreitung sowie ihr beträchtlicher Einfluß machen ihren Gebrauch im priesterlichen Dienst immer wichtiger und nützlicher.

Vorrangige Aufgabe des Priesters ist es, Christus zu verkündigen, das fleischgewordene Wort Gottes, und die vielgestaltige, heilbringende Gnade Gottes durch die Sakramente zu vermitteln. Von Christus, dem Wort, zusammengerufen, ist die Kirche Zeichen und Werkzeug der Gemeinschaft, die Gott mit dem Menschen schafft und die jeder Priester in Gott und mit ihm aufbauen soll. Hierin besteht die so große Würde und Schönheit der priesterlichen Sendung, in der sich in bevorzugter Weise vollzieht, was der Apostel Paulus bekräftigt: „*Denn die Schrift sagt: Wer an ihn glaubt, wird nicht zugrunde gehen. ... Denn jeder, der den Namen des Herrn anruft, wird gerettet werden.* Wie sollen sie nun den anrufen, an den sie nicht glauben? Wie sollen sie an den glauben, von dem sie nichts gehört haben? Wie sollen sie hören, wenn niemand verkündigt? Wie aber soll jemand verkündigen, wenn er nicht gesandt ist?“ (*Röm 10,11.13–15*).

1 Auf Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz wird der Welttag der sozialen Kommunikationsmittel in Deutschland am zweiten Sonntag im September begangen. Dies ist in diesem Jahr der 12. September 2010.

Um angemessene Antworten auf diese Fragen innerhalb des – besonders in der Welt der jungen Menschen wahrgenommenen – großen kulturellen Wandels zu geben, sind die von den technologischen Errungenschaften eröffneten Kommunikationswege bereits unentbehrliche Instrumente. Die digitale Welt stellt Mittel zur Verfügung, die nahezu unbegrenzte Möglichkeiten der Kommunikation bieten, und eröffnet damit in der Tat bemerkenswerte Perspektiven der Aktualisierung in bezug auf die Ermahnung des heiligen Paulus: „Weh mir, wenn ich das Evangelium nicht verkünde!“ (*I Kor 9,16*). Mit der Verbreitung dieser Mittel nimmt daher die Verantwortung für die Verkündigung nicht nur zu, sondern wird auch dringlicher und fordert einen stärker motivierten und wirksameren Einsatz. Diesbezüglich befindet sich der Priester in einer Lage wie am Beginn einer „neuen Epoche“. Denn je mehr die modernen Technologien immer intensivere Verbindungen schaffen und die digitale Welt ihre Grenzen ausdehnt, desto mehr wird der Priester gefordert sein, sich seelsorgerisch damit zu befassen und das eigene Engagement zu steigern, um die Medien in den Dienst des Wortes zu stellen.

Die verbreitete Multimedialität und die vielfältigen „Menü-Optionen“ eben dieser Kommunikation können jedoch die Gefahr mit sich bringen, daß der Gebrauch der Medien hauptsächlich von dem reinen Bedürfnis bestimmt wird, präsent zu sein, und das Web irrigerweise nur als einzunehmender Raum angesehen wird. Von den Priestern wird aber die Fähigkeit verlangt, in der digitalen Welt in beständiger Treue zur biblischen Botschaft präsent zu sein, um ihre Funktion als Leiter von Gemeinden auszuüben, die sich jetzt immer mehr in den vielen „Stimmen“ der digitalen Welt ausdrücken, und um das Evangelium zu verkünden, indem sie neben den traditionellen Mitteln von den Möglichkeiten der neuen Generation audiovisueller Medien (Foto, Video, Blog, Website) Gebrauch machen, die bisher unbekannte Gelegenheiten zum Dialog sowie nützliche Hilfsmittel für die Evangelisierung und die Katechese darstellen.

Durch die modernen Kommunikationsmittel kann der Priester das Leben der Kirche bekannt machen und den Menschen von heute helfen, das Gesicht Christi zu entdecken. Dabei wird er den angemessenen und kompetenten Gebrauch dieser Instrumente, den er sich auch in der Zeit des Ausbildung angeeignet hat, mit einer soliden theologischen Vorbereitung und einer ausgeprägten priesterlichen Spiritualität verbinden, die sich aus dem fortwährenden Gespräch mit dem Herrn nährt. Mehr als die Hand des Medientechnikers muß der Priester bei dem Kontakt mit der digitalen Welt sein Herz als Mann Gottes durchscheinen lassen, um nicht nur dem eigenen seelsorgerischen Einsatz, sondern auch dem ununterbrochenen Kommunikationsstrom des Internet eine Seele zu geben.

Auch in der digitalen Welt soll bekannt werden, daß die Zuwendung Gottes zu uns in Christus nicht eine Sache der Vergangenheit ist und auch

keine gelehrte Theorie, sondern eine ganz und gar konkrete und aktuelle Wirklichkeit. Die Seelsorge in der digitalen Welt muß in der Tat den Menschen unserer Zeit und der verirrten Menschheit von heute zeigen können, „daß Gott nahe ist; daß wir in Christus alle einander zugehören“ (Benedikt XVI., *Ansprache anlässlich des Weihnachtsempfangs für die Mitglieder der Römischen Kurie: L’Osservatore Romano*, Wochenausgabe in deutscher Sprache, 8. Januar 2010, S. 4).

Wer kann besser als ein Mann Gottes durch die eigene Kompetenz im Bereich der neuen digitalen Medien eine Seelsorge entwickeln und in die Praxis umsetzen, die Gott in der Wirklichkeit von heute lebendig und aktuell macht und die religiöse Weisheit der Vergangenheit als Reichtum darstellt, aus dem man schöpfen sollte, um das Heute würdig zu leben und die Zukunft angemessen zu gestalten? Wer als Gottgeweihter in den Medien arbeitet, hat die Aufgabe, den Weg für neue Begegnungen zu ebnen und zwar dadurch, daß er immer die Qualität des menschlichen Kontaktes und die Aufmerksamkeit gegenüber den Menschen und ihren wahren geistlichen Bedürfnissen sicherstellt, den Menschen in dieser unserer „digitalen“ Zeit die Zeichen gibt, die notwendig sind, um den Herrn zu erkennen, und Gelegenheiten bietet, sich in der Aufmerksamkeit und in der Hoffnung zu schulen sowie sich dem Wort Gottes zu nähern, das heilt und die ganzheitliche Entwicklung des Menschen fördert. Dieses Wort wird sich so seinen Weg unter den unzähligen Schnittstellen im dichten Netz der „Highways“, die den „Cyberspace“ durchziehen, bahnen können und das Bürgerrecht Gottes zu jeder Zeit bekräftigen, damit Er durch die neuen Formen der Kommunikation auf den Straßen der Städte voranschreiten und an den Schwellen der Häuser und der Herzen Halt machen kann, um noch einmal zu sagen: „Ich stehe vor der Tür und klopfe an. Wer meine Stimme hört und die Tür öffnet, bei dem werde ich eintreten und wir werden Mahl halten, ich mit ihm und er mit mir“ (*Offb* 3,20).

In der Botschaft des Vorjahres habe ich die Verantwortlichen für die Kommunikationsprozesse ermutigt, eine Kultur des Respekts vor der Würde und dem Wert der menschlichen Person zu fördern. Dies ist einer der Wege, auf denen die Kirche die Funktion einer „Diakonie der Kultur“ im „digitalen Kontinent“ von heute ausüben soll. Mit dem Evangelium in den Händen und im Herzen ist darauf zu pochen, daß es an der Zeit ist, auch weiterhin Wege zu bereiten, die zum Wort Gottes hinführen, ohne es zu verabsäumen, besondere Aufmerksamkeit dem zu widmen, der auf der Suche ist – mehr noch, dafür Sorge zu tragen, diese Suche als einen ersten Schritt zur Evangelisierung wach zu halten. Eine Seelsorge in der digitalen Welt ist in der Tat aufgerufen, auch an diejenigen zu denken, die nicht glauben, die entmutigt sind und doch im Herzen Sehnsucht nach dem Absoluten haben und nach unvergänglichen Wahrheiten; denn die neuen

Kommunikationsmittel machen es möglich, mit Gläubigen jeder Religion, mit Nicht-Gläubigen und Menschen jeder Kultur in Kontakt zu treten. Wie dem Propheten Jesaja sogar ein Haus des Gebetes für alle Völker vorschwebte (vgl. Jes 56,7), könnte man sich so vielleicht vorstellen, daß das Web – wie der „Vorhof der Heiden“ im Jerusalemer Tempel – auch für diejenigen Raum schaffen kann, für die Gott noch ein Unbekannter ist?

Die Entwicklung der neuen Technologien und – in ihrer Gesamtdimension – die ganze digitale Welt stellen für die Menschheit als Ganzes und für den Menschen in seinem persönlichen Leben eine große Möglichkeit dar sowie einen Anreiz für Begegnung und Dialog. Diese Instrumente sind aber ebenso eine große Gelegenheit für die Gläubigen. Denn keine Straße kann und darf für den verschlossen sein, der sich im Namen des auferstandenen Christus bemüht, dem Menschen immer mehr Nächster zu werden. Deshalb bieten die neuen Medien vor allem den Priestern immer neue und seelsorgerisch unbegrenzte Perspektiven, die sie anregen, die universale Dimension der Kirche für eine weite und konkrete Gemeinschaft zur Geltung zu bringen und in der heutigen Welt Zeugen des immer neuen Lebens zu sein, das aus dem Hören des Evangeliums Jesu entsteht, des Sohnes vor aller Zeit, der zu uns kam, um uns zu retten. Man darf aber nicht vergessen, daß die Fruchtbarkeit des priesterlichen Dienstes sich vor allem von Christus ableitet, von der Begegnung mit ihm und dem Hinhören auf ihn im Gebet; von Christus, der in der Predigt und mit dem Zeugnis des Lebens verkündet wird; von Christus, der in den Sakramenten – vornehmlich in denen der heiligen Eucharistie und der Versöhnung – erkannt, geliebt und gefeiert wird.

Euch, liebe Priester, lade ich erneut ein, mit Weisheit die außergewöhnlichen Gelegenheiten zu ergreifen, die sich durch die moderne Kommunikation bieten. Der Herr mache Euch zu leidenschaftlichen Verkündern der frohen Botschaft auch auf der neuen „Agora“, die von den aktuellen Kommunikationsmitteln geschaffen wird.

Mit diesem Wunsch erbitte ich euch den Schutz der Mutter Gottes sowie des heiligen Pfarrers von Ars und erteile euch allen von Herzen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 24. Januar 2010,
dem Gedenktag des heiligen Franz von Sales.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Benedictus PP XVI". The signature is fluid and cursive, with "Benedictus" on the top line, "PP" in the middle, and "XVI" on the bottom line, all connected by a single continuous line.

Papst Benedikt XVI.

56 Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum 96. Welttag des Migranten und Flüchtlings*

„Die minderjährigen Migranten und Flüchtlinge“

Liebe Brüder und Schwestern!

Die Feier des Welttages der Migranten und Flüchtlinge bietet mir erneut die Gelegenheit, die ständige Fürsorge der Kirche gegenüber all denen zum Ausdruck zu bringen, die auf verschiedene Weise mit der Erfahrung der Migration konfrontiert sind. Es handelt sich dabei um ein Phänomen, das uns – wie ich in der Enzyklika *Caritas in veritate* geschrieben habe – erschüttert aufgrund der Menge der betroffenen Personen, aufgrund der sozialen, wirtschaftlichen, politischen, kulturellen und religiösen Probleme, die es aufwirft, und aufgrund der dramatischen Herausforderungen, vor die es die Nationen und die internationale Gemeinschaft stellt. Jeder Migrant ist eine menschliche Person, die als solche unveräußerliche Grundrechte besitzt, die von allen und in jeder Situation respektiert werden müssen (vgl. Nr. 62). Das diesjährige Thema: „*Die minderjährigen Migranten und Flüchtlinge*“ berührt einen Aspekt, dem die Christen besondere Aufmerksamkeit widmen, eingedenk der mahnenden Worte Christi, der beim Jüngsten Gericht all das, was wir „für einen seiner geringsten Brüder“ getan oder aber nicht getan haben, so beurteilen wird, als hätten wir es für ihn selbst getan (vgl. *Mt 25,40-45*). Und wie könnten wir denn in den minderjährigen Migranten und Flüchtlingen nicht unsere „geringsten Brüder“ erkennen? Jesus hat als Kind persönlich die Erfahrung der Migration durchlebt, als er, wie es im Bericht des Evangeliums heißt, zusammen mit Josef und Maria nach Ägypten fliehen mußte, um den Drohungen des Herodes zu entkommen (vgl. *Mt 2,14*).

Obwohl die Kinderrechtskonvention in aller Deutlichkeit hervorhebt, daß das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen ist (vgl. Art. 3) und dem Kind in gleicher Weise wie einem Erwachsenen alle grundlegenden Rechte der Person zuerkannt werden müssen, ist dies in der Realität bedauerlicherweise nicht immer der Fall. Während nämlich in der öffentlichen Meinung das Bewußtsein dafür wächst, daß ein umfassendes und wirkungsvolles Handeln zum Schutz der Minderjährigen notwendig ist, sind in Wirklichkeit viele von ihnen sich selbst überlassen und laufen Gefahr, ausgebettet zu werden. Diese dramatische Situation, in der sie sich

* Im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz wird der Welttag des Migranten und Flüchtlings seit über 30 Jahren im Rahmen der „Woche der ausländischen Mitbürger“ aufgegriffen, die vom 26. September bis zum 2. Oktober 2010 durchgeführt wird.

befinden, hat mein verehrter Vorgänger Johannes Paul II. in der Botschaft angesprochen, die er am 22. September 1990 aus Anlaß des Weltgipfels der Kinder an den Generalsekretär der Vereinten Nationen richtete. „Ich bin Zeuge“, so schrieb er, „für die herzzerreißenden Schreie von Millionen von Kindern auf jedem Kontinent. Sie sind am verwundbarsten, weil sie am wenigsten in der Lage sind, ihre Stimme zu Gehör zu bringen“ (*O.R. dt.*, Nr. 46, 16.11.1990, S. 15). Es ist mein aufrichtiger Wunsch, daß den minderjährigen Migranten die nötige Aufmerksamkeit entgegengebracht werde, denn sie brauchen ein soziales Umfeld, das ihre physische, kulturelle, geistliche und moralische Entwicklung ermöglicht und fördert. In einem fremden Land ohne feste Bezugspunkte aufzuwachsen bereitet vor allem denjenigen unter ihnen, die ohne die Unterstützung der Familie aufwachsen müssen, zahlreiche und mitunter massive Entbehrungen und Schwierigkeiten.

Ein typischer Aspekt der Migration von Minderjährigen ist die Situation der in den jeweiligen Gastländern geborenen Kinder sowie derjenigen, die nicht mit den nach ihrer Geburt emigrierten Eltern zusammenleben, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt mit ihnen zusammenkommen. Diese Heranwachsenden gehören zwei Kulturen an und sind mit all den Vor- und Nachteilen konfrontiert, die mit dieser zweifachen Zugehörigkeit verbunden sind, obgleich ihnen dieser Lebensumstand auch die Gelegenheit geben kann, den Reichtum der Begegnung zwischen verschiedenen kulturellen Traditionen zu erfahren. Es ist wichtig, daß ihnen der Schulbesuch und die spätere Eingliederung in die Welt der Arbeit ermöglicht werden und sie durch angemessene Strukturen im sozialen Bereich und im Bildungswesen in die Gesellschaft integriert werden. Dabei darf nie vergessen werden, daß das Jugendalter eine grundlegende Etappe auf dem Bildungsweg des Menschen darstellt.

Eine besondere Gruppe von Minderjährigen sind die asylsuchenden Flüchtlinge, die aus verschiedenen Gründen ihr Land, in dem sie nicht den nötigen Schutz erfahren, verlassen haben. Die Statistiken zeigen, daß ihre Zahl im Ansteigen begriffen ist. Es handelt sich also um ein Phänomen, das aufmerksam untersucht und mit koordinierten Aktionen angegangen werden muß. Anzuwenden sind dabei die geeigneten Maßnahmen zur Vorbeugung, zum Schutz und zur Aufnahme, die auch in der Kinderrechtskonvention vorgesehen sind (vgl. Art. 22).

In besonderer Weise wende ich mich nun an die Pfarreien und die vielen katholischen Vereinigungen, die beseelt vom Geist des Glaubens und der Liebe, große Anstrengungen unternehmen, um den Nöten dieser unserer Brüder und Schwestern abzuhelfen. Ich bringe meine Dankbarkeit zum Ausdruck für dieses mit beeindruckender Großherzigkeit geleistete Werk und möchte alle Christen einladen, sich der sozialen und pastoralen Her-

ausforderung bewußt zu werden, vor die uns die Situation der minderjährigen Migranten und Flüchtlinge stellt. In unseren Herzen hallen die Worte Jesu wider: „Ich war fremd und obdachlos, und ihr habt mich aufgenommen“ (*Mt 25,35*) sowie das grundlegende Gebot, das er uns hinterlassen hat: Gott mit ganzem Herzen, mit ganzer Seele und mit all unseren Gedanken zu lieben, was in untrennbarer Verbindung zum Gebot der Nächstenliebe steht (vgl. *Mt 22,37–39*). Diese Worte regen uns an, darüber nachzudenken, daß jede unserer konkreten Taten zuallererst vom Glauben an das Wirken der Gnade und der göttlichen Vorsehung erfüllt sein muß. Auf diese Weise wird auch die Gastfreundschaft und Solidarität gegenüber dem Fremden, vor allem wenn es sich bei ihnen um Kinder handelt, zur Verkündigung des Evangeliums der Solidarität. Die Kirche verkündet es, indem sie ihre Arme öffnet und sich dafür einsetzt, daß die Rechte der Migranten und Flüchtlinge respektiert werden, wobei sie die Verantwortlichen der Nationen, der internationalen Organisationen und Einrichtungen zur Schaffung geeigneter Initiativen zugunsten dieser Menschen aufruft. Die selige Jungfrau Maria wache über all diese Menschen und helfe uns, die Schwierigkeiten der Menschen, die fern von ihrer Heimat leben, zu verstehen. Ich versichere all jene, die zu dieser weiten Welt der Migranten und Flüchtlinge gehören, meines Gebets und erteile ihnen von Herzen meinen Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, 16. Oktober 2009

Benedictus PP XVI

Papst Benedikt XVI.

Der Bischof von Speyer

57 Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bistums-KODA Speyer

Die Bistums-KODA Speyer hat in ihrer Sitzung am 1. Juni 2010 folgende Beschlüsse gefasst:

A.

Die Bistums-KODA beschließt, den § 3 des Beschlusses der Bistums-KODA Speyer zur Übernahme von Regelungen des neu gestalteten Tarifrechts des öffentlichen Dienstes vom 07.06.2006 wie folgt zu ändern:

„§ 3

- (1) Veränderungen im Bereich des TVöD werden zum jeweiligen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens Bestandteil des kirchlichen Arbeitsvertragsrechts, soweit die Bistums-KODA nichts anderes beschließt. Dies gilt auch, soweit es für § 18 TVöD zu einer Erhöhung des für das Leistungsentgelt zur Verfügung stehenden Gesamtvolumens kommt.
- (2) Der Anspruch auf die veränderte Vergütung bzw. Einmalzahlung wird zum Vergütungszahltag des dritten Monats fällig, der auf den Abschluss des Tarifvertrags folgt.
- (3) Regelungen in Änderungstarifverträgen der Tarifparteien des öffentlichen Dienstes, die sich auf das Datum der Einführung des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD-VkA) zum 01.10.2005 beziehen, werden nicht umgesetzt. Bezuglich dieser tariflichen Regelungen hat die Bistums-KODA unverzüglich Regelungen zu finden, die den tariflichen Regelungen nach Sinn, Zweck und zeitlichem Rahmen am nächsten kommen.

Notiz zu § 3 Abs. 1:

Beim Nachvollzug zukünftiger Erhöhungen des Leistungsentgelt-Gesamtvolumens gem. § 18 TVöD ist der durch die Absenkung von 1 v.H. auf 0,63 v.H. (vgl. § 6) erzielte Abstand von 3/8 einzuhalten.

Notiz zu § 3 Abs. 3:

Die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes haben in den zurückliegenden Tarifrunden schon mehrfach spezifische Regelungen, insbesondere Vergütungsregelungen getroffen, für die die Einführung des TVöD zum 01.10.2005 und insbesondere die bis zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht geschaffene Vergütungsordnung von Bedeutung waren (beispiels-

weise Pauschalzahlungen für bestimmte Zeiträume). Da für das Bistum der TVöD erst zum 01.10.2007 eingeführt wurde, bedürfen solche Regelungen einer gesonderten Prüfung und ggf. entsprechender Anpassung. Die KODA ist sich einig, dass solche Regelungen einer raschen Bearbeitung und Erledigung bedürfen.“

B.

Änderung des Tarifvertrags über eine einmalige Pauschalzahlung vom 27. Februar 2010:

1. In § 2 Abs. 1 wird „2005“ gestrichen und durch „2007“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 3 wird „2005“ gestrichen und durch „2007“ ersetzt.

Gemäß § 14 Abs. 1 der Ordnung für die Bistums-KODA setze ich die vorstehenden Beschlüsse A und B hiermit in Kraft.

Speyer, den 14. Juni 2010



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

58 **Ordnung über das Verfahren bei Personalangelegenheiten betreffend die Geistlichen und die sonstigen Mitarbeiter im pastoralen Dienst der Diözese Speyer**

§ 1 Entscheidungsvorlage

Personalangelegenheiten betreffend die Geistlichen und die sonstigen Mitarbeiter im pastoralen Dienst der Diözese Speyer werden durch den Leiter der Hauptabteilung III – Personal – vorbereitet und dem Bischof unterbreitet.

§ 2 Verfahrensgang

- (1) Der Diözesanbischof leitet die Personalkonferenz, die regelmäßig aus dem Weihbischof, dem Generalvikar und den Leitern der Hauptabteilungen I – Pastorale Dienste und Gemeindearbeit – und III – Personal – besteht. Sie berät ihn bei seinen Entscheidungen.
- (2) Im Übrigen kann der Diözesanbischof die Entscheidungsfindung an eine Kommission delegieren, die im Bischöflichen Ordinariat gebildet wird.
- (3) Diese Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) dem Leiter der Hauptabteilung III – Personal – als Vorsitzendem
 - b) dem Leiter der Hauptabteilung I – Seelsorge – als stellvertretendem Vorsitzenden
 - c) dem Bischöflichen Beauftragten für den Diakonat
 - d) der Leitung der Abteilung Personalentwicklung
 - e) der Leitung des Referates Pastoralreferenten
 - f) der Leitung des Referates Gemeindereferenten
- (4) Die Kommission zieht die zuständigen Mitarbeiter der Hauptabteilungen I – Pastorale Dienste und Gemeindearbeit – und II – Schulen, Hochschulen und Bildung –, sowie den Regens des Priesterseminars zu ihren Beratungen hinzu, wenn deren Zuständigkeitsbereiche betroffen sind.

§ 3 Arbeitsweise der Kommission

- (1) Die Geschäftsführung der Kommission obliegt der Leitung der Abteilung Personalentwicklung.
- (2) Die Kommission tagt bei Bedarf.
- (3) Die Geschäftsführung stellt eine Tagesordnung für die Sitzungen der Kommission auf und übermittelt sie rechtzeitig an die Kommissionsmitglieder.
- (4) Über die Erörterungen der Kommission fertigt die Geschäftsführung eine Niederschrift und leitet diese unverzüglich dem Bischof sowie dem Allgemeinen Geistlichen Rat zu. Der Diözesanbischof entscheidet abschließend.

§ 4 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Speyer, den 1. Juli 2010



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

59 Ordnung für die Supervision der Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferenten und -innen in der Diözese Speyer

Präambel

Supervision ist eine im Bereich der angewandten Humanwissenschaften entwickelte und praktizierte Lern- und Beratungsform für Erwachsene. Weil sie vornehmlich den Menschen in seinem Arbeitsfeld betrachtet, ist sie als eine berufsbegleitende Förderung besonders für die Menschen geeignet, zu deren Beruf es gehört, lebendige Beziehungen aufzubauen zu den Adressaten ihrer Arbeit einerseits sowie den Vorgesetzten und den Kollegen/-innen andererseits.

Supervision macht die vielfältigen Kräfte sichtbar, die das Arbeitsfeld beeinflussen und sich im einzelnen Mitarbeiter, in Teams oder (anderen) Kleingruppen widerspiegeln. Sie geht aus von den konkreten Erfahrungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zielt gleichzeitig auf die Verbesserung der Arbeitszufriedenheit und der Arbeitsqualität, indem sie die Entwicklung der beruflichen Identität fördert und die beruflichen Kompetenzen stärkt, die sich im Zusammenspiel von Person, Rolle, Arbeitsfeld, institutionellen Rahmenbedingungen sowie den gesellschaftlichen Bedingungen bewähren müssen.

Der Bischof von Speyer und seine für das Personal verantwortlichen Mitarbeiter sehen aufgrund dieses Verständnisses in der pastoralen Supervision eine Lern- und Beratungsform, die besonders dazu beiträgt, die Fürsorgepflicht der Diözese gegenüber Priestern und Diakonen sowie Pasto-

ral- und Gemeindereferenten und -innen zu erfüllen. Pastorale Supervision fördert alle im pastoralen Dienst Stehenden, die ihren Auftrag reflektieren und bewusst gestalten möchten; sie widmet sich den spezifischen Gegebenheiten und Verstehensweisen, die die Erfüllung eines kirchlichen Dienstes bewusst und unbewusst prägen. Von daher hat pastorale Supervision insbesondere die menschliche und gläubige Identität der Supervisan- den und deren Auswirkung auf die pastorale Praxis im Blick, ohne dass dabei etwa die methodische oder die institutionelle Dimension pastoraler Kompetenz außer Acht bliebe. Letztlich zielt sie im kirchlichen Arbeits- feld auf die Vertiefung der persönlichen und fachlichen Kompetenz von Priestern und Diakonen, Pastoral- und Gemeindereferenten und -innen.

(1) Geltungsbereich der Ordnung

1.1 Die vorliegende Ordnung gilt für die Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferenten und -innen, die in der Diözese Speyer wirken.

1.2 Referenten und Referentinnen, die nicht den in 1.1 genannten Gruppen angehören, aber in vergleichbaren Arbeitsfeldern eingesetzt sind, können über ihre Dienstvorgesetzten Supervision nach dieser Ordnung beantragen

(2) Ziele der Supervision

Pastorale Supervision dient der Weiterentwicklung erworbener Fähigkeiten im Blick auf die pastoralen Anforderungen, denen sich die Supervisan- den stellen müssen; sie fördert insbesondere

- die personalen Kompetenzen wie z. B. Rollenklärung und Entwicklung von beruflicher Identität und Echtheit; Beziehungs- und Teamfähig- keit, Sensibilität für soziale Prozesse; Gespür für Selbst- und Fremd- wahrnehmung, Schärfung des Urteilsvermögens, u. weitere;
- die Fachkompetenzen wie z. B. Anwendung des Wissens um psycholo- gische Entwicklungen, gruppendifynamische Prozesse, Kenntnis der Or- ganisationsstrukturen und Eigendifynamiken organisatorischer Pro- zesse u. weitere;
- methodische Kompetenzen wie z. B. Handlungs- und Methodenrefle- xion, bewusste Gestaltung der Nähe-Distanz-Balance, Kreativität bei Problemlösungen u. weitere;
- Feldkompetenzen wie z. B. Einsicht in die konkreten Rahmenbedin- gungen des pastoralen Handelns; Erkennen und Anerkennen der Grenzen und Möglichkeiten der eigenen Gestaltungsräume,

(3) Formen der Supervision

Je nach Reflexionsbedarf und Problemzusammenhang wird unter verschiedenen Supervisionsformen die angemessene Form ausgewählt:

3.1 Einzelsupervision dient der fachlichen Qualifikation und/oder der persönlichen Reflexion einzelner Priester, Diakone, Pastoral- oder Gemeindereferenten und -innen in besonders anspruchsvollen oder belastenden Arbeitssituationen.

3.2 Teamsupervision trägt dazu bei, die Arbeitsfähigkeit eines (Pastoralen) Teams zu klären, zu verbessern oder wieder herzustellen und/oder dessen konzeptionelle Weiterentwicklung zu fördern. Teamsupervision ist nur möglich, wenn alle Mitglieder eines Teams zur Teamsupervision bereit sind.

3.3 Gruppensupervision dient dazu, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus verschiedenen pastoralen Praxisfeldern die Möglichkeit zu geben, vor- und miteinander ihr Rollenverständnis und ihr Berufsbild zu reflektieren. Die Gruppe kann von jedem Einzelnen als Lernfeld genutzt werden, mit Hilfe von Gruppenmitgliedern und deren unterschiedlichen Sichtweisen kann der je eigene Blick geschärft werden.

3.4 Leitungssupervision/Coaching ist eine spezielle Form der Supervision, die sich an Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferenten und -innen richtet, die in verschiedenen pastoralen Feldern mit Leitungsaufgaben betraut sind. In ihrem Mittelpunkt steht die Entwicklung einer vor dem Hintergrund der beruflichen Biographie und aktuellen pastoralen Fragen angemessenen Leitungssidentität.

3.5 Ausbildungssupervision richtet sich ausdrücklich an Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferenten und -innen in der Phase ihrer Berufseinführung / vor der zweiten Dienstprüfung und dient vor allem der Klärung der beruflichen Identität.

(4) Genehmigungsverfahren und Organisation der Supervision

Für die Genehmigung und Organisation der vom Bistum Speyer geförderten Supervision ist die Abteilung III/2 – Personalentwicklung zuständig, die folgende Einzelbestimmungen einhält:

4.1 Antragstellung: Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferenten und -innen, die eine Förderung durch Supervision in Anspruch nehmen wollen, stellen auf dem Dienstweg (Personalreferenten bzw. Arbeitsstelle für den Ständigen Diakonat) einen Antrag an die Abteilung Personalentwicklung; dem Antrag wird eine Begründung beigelegt, zu der der jeweilige Personalreferent bzw. die Arbeitsstelle für den Ständigen Diakonat Stellung nimmt.

Referenten und Referentinnen beantragen Supervision über ihren Dienstvorgesetzten.

4.2 Empfohlene oder angeordnete Supervision: Ausbildungsleiter, Dienstvorgesetzte und/oder Personalreferenten können Supervision empfehlen oder (z. B. in anspruchsvollen Einsatzfeldern der Kategorialseelsorge) vorschreiben. Sie nehmen dann gleichzeitig Kontakt mit den betroffenen Mitarbeitern und der Abteilung Personalentwicklung auf.

4.3 Konsultation: Zur Klärung eines Supervisionsbedarfs – insbesondere bei einer Empfehlung nach 4.2. – kann nach Genehmigung durch die Abteilung Personalentwicklung eine einmalige Konsultation mit einem Supervisor erfolgen.

4.4 Dreieckskontrakte: Wenn möglich werden Supervisionen als Dreieckskontrakte vereinbart zwischen Supervisoren, Supervisanden und Auftraggeber, der in der Regel die Abteilung Personalentwicklung ist. Im Dreiecksvertrag können die Anlässe und Aufträge der Supervision so formuliert werden, dass sich auch die Diözese als Auftrag gebende Organisation über die Rückmeldungen der Supervisoren weiter entwickeln kann.

4.5 Supervisoren: Supervision strebt anspruchsvolle Ziele mit bereits qualifizierten Mitarbeitern an. Entsprechend werden an die Supervisoren große Ansprüche gestellt. Daher wird eine Ausbildung der Supervisoren erwartet, die den Standards der Deutschen Gesellschaft für Supervision (DGsv) entspricht.

Die Abteilung Personalentwicklung stellt auf Anfrage eine Liste anerkannter Supervisoren zur Verfügung, die jedoch nicht verpflichtend ist.

4.6 Dauer: Ein Supervisionsprozess umfasst in der Regel bis zu zehn Sitzungen. Eine einmalige Verlängerung kann ab der achten Einheit mit einer stichhaltigen Begründung beantragt werden. Eine Konsultationssitzung wird nicht angerechnet.

Zwischen dem Ende eines Supervisionsprozesses und dem Beginn eines neuen muss in der Regel ein Zeitraum von zwei Jahren liegen, der dann verkürzt werden kann, wenn der Supervisand in einer deutlich neuen Arbeitssituation steht (Stellen- oder Mitarbeiterwechsel).

4.7 Genehmigung: Nach Auswertung aller Unterlagen genehmigt der Leiter der Abteilung Personalentwicklung die beantragte Supervision u. U. mit einem Haushaltsvorbehalt oder schlägt alternative Maßnahmen vor und informiert den Leiter der HA III – Personal.

In Streitfällen entscheidet der Leiter der Hauptabteilung III – Personal.

(5) Freistellung und Bezuschussung

5.1 Eigenständige Förderung: Supervision ist eine eigenständige Maßnahme der Personalentwicklung, die weder mit Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung, noch mit Exerzitien kollidiert. Ansprüche auf Arbeitsbefreiungen und Zuschüsse werden daher nicht untereinander verrechnet.

5.2 Freistellungen: Für die Teilnahme an genehmigten Supervisionen einschließlich der dazu aufzubringenden Wegzeiten erhalten die Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferenten und -innen Dienstbefreiung.

5.3 Bezuschussung: Mit der grundsätzlichen Einschränkung eines möglichen Haushaltsvorbehaltes unterstützt die Diözese Supervision mit folgenden Sätzen:

- Einmalige Konsultationen mit 100 %;
- Einzelsupervisionen mit 50 % für Supervisanden ab der TVöD-Entgeltgruppe 11 bzw. mit 70 % pro Sitzung für Supervisanden bis zur Entgeltgruppe 10 TVöD;
- Teamsupervisionen mit 70 %;
- Gruppensupervisionen mit 70 %;
- Empfohlene / angeordnete Supervisionen mit 100 %;
- Leitungssupervisionen / Coaching mit 100 %;
- Ausbildungssupervisionen mit 100 %

der jeweiligen Honorare.

Zusätzlich übernimmt die Diözese die Reisekosten nach Sätzen der Deutschen Bahn (2. Klasse) oder bei unzumutbaren Wegstrecken bzw. bei kostengünstigeren Fahrgemeinschaften nach den jeweils geltenden Richtlinien für Reisekosten.

Speyer, den 1. Juli 2010

+ Karl-Heinz Wiesemann

Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

60 Gesetz zur Änderung von Vorschriften betreffend Bauwesen und Denkmalschutz

Artikel 1

Änderung der kirchlichen Ordnung für Denkmalschutz und -pflege im Bistum Speyer (Denkmalschutzordnung)

Die kirchliche Ordnung für Denkmalschutz und -pflege im Bistum Speyer (Denkmalschutzordnung) vom 2. Februar 2007 (OVB 2007, S. 310–315) wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 1 wird Buchstabe a wie folgt neu gefasst:
„a) der Leiter der Hauptabteilung IV (Finanzen und Immobilien)“
2. § 14 wird gestrichen und nicht besetzt.
3. § 15 wird um einen Satz 4 wie folgt ergänzt:
„Das Bischöfliche Denkmalamt ist als Abteilung IV/3 in die Hauptabteilung IV (Finanzen und Immobilien) eingegliedert.“
4. In § 16 Abs. 2 wird das Wort „Baudezernent“ durch die Worte „Leiter der Hauptabteilung IV (Finanzen und Immobilien)“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der kirchlichen Bauordnung für das Bistum Speyer

Die kirchliche Bauordnung für das Bistum Speyer (BauO) vom 4. November 1993 (OVB 1993, S. 690–695), zuletzt geändert am 2. Februar 2007 (OVB 2007, S. 319 f), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 2 der Vorbemerkungen werden die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:
„Das Bischöfliche Bauamt ist bei allen Baumaßnahmen mit Ausnahme der Beurteilung der Finanzierung federführend (§ 3 Abs. 2 BauO). Fragen zur Beurteilung der Finanzierung und Refinanzierung liegen entsprechend den Ausführungsbestimmungen zu dieser Bauordnung in der Verantwortung des Referats IV/12 (Finanzen Kirchengemeinden).“
2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
Nach den Worten „der ständigen Mitwirkung des Bischöflichen Bauamtes“ werden die Worte „sowie ggf. des Referats IV/12 (Finanzen Kirchengemeinden)“ ergänzt.
3. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Das Bischöfliche Bauamt steht den Kirchengemeinden auf Anfrage in allen baulichen Fragen und bei der Erarbeitung des Raum-

programmes beratend zur Seite und bleibt bei allen Baumaßnahmen mit Ausnahme der Finanzierungsprüfung von Investitionen federführend. Näheres regeln die zu dieser Ordnung ergangenen Ausführungsbestimmungen.“

4. § 9 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Mit der baulichen Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die kirchenaufsichtliche und staatliche Baugenehmigung vorliegen und der vom Verwaltungsrat beschlossene Finanzierungsplan geprüft und festgesetzt worden ist.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Die Bestimmungen der Artikel 1 und 2 treten mit Wirkung vom 1. Juli 2010 in Kraft.

Speyer, den 29. Juni 2010

+ Karl-Heinz Wiesemann

Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

61 Kirchliche Ordnung für Denkmalschutz und -pflege im Bistum Speyer (Denkmalschutzordnung)

vom 2. Februar 2007 (OVB 2007, S. 310–315), zuletzt geändert durch bischöfliches Gesetz vom 29. Juni 2010 (OVB 2010, S. 193f.)

§ 1

Aufgabe des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

(1) Aufgabe des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege im Bistum Speyer ist es, die kirchlichen Kulturdenkmäler zu erhalten und zu pflegen, insbesondere deren Zustand zu überwachen, Gefahren von ihnen abzuwenden und sie zu bergen.

(2) Aufgabe des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege ist es auch, die kirchlichen Kulturdenkmäler wissenschaftlich zu erforschen und die Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(3) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben wirken die kirchlichen Denkmalschutzbehörden mit den Eigentümern, sonstigen Verfügungsberechtigten und Besitzern von kirchlichen Kulturdenkmälern sowie den Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Rechtsträgern im Bereich des Bistums Speyer nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Ordnung zusammen.

§ 2 **Pflicht zur Erhaltung und Pflege**

(1) Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer von kirchlichen Kulturdenkmälern sind verpflichtet, die Kulturdenkmäler im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten und zu pflegen.

(2) Bauliche, technische und wirtschaftliche Maßnahmen, die kirchliche Kulturdenkmäler in ihrem Bestand, ihrem Erscheinungsbild oder ihrem wissenschaftlichen Wert gefährden oder beeinträchtigen können, sind auf den unbedingt notwendigen Umfang zu beschränken.

(3) Weitergehende Bestimmungen dieser Ordnung bleiben unberührt.

§ 3 **Begriff des Kulturdenkmals**

Kirchliche Kulturdenkmäler sind solche in kirchlichem Eigentum, sonstiger kirchlicher Verfügungsberechtigung oder kirchlichem Besitz (kirchliche Trägerschaft) stehende Gegenstände, die nach den einschlägigen Bestimmungen des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes Rheinland-Pfalz sowie des saarländischen Denkmalschutzgesetzes als Kulturdenkmäler anzusehen sind.²

§ 4 **Auskünfte**

Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer von kirchlichen Kulturdenkmälern haben den kirchlichen Denkmalschutzbehörden sowie ihren Beauftragten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

2 Die einschlägigen Normen sind im Anhang abgedruckt.

§ 5
Betreten von Grundstücken

- (1) Die kirchlichen Denkmalschutzbehörden und ihre Beauftragten sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der nach dieser Ordnung zu treffenden Maßnahmen Grundstücke zu betreten, Vermessungen und Untersuchungen vorzunehmen sowie Fotografien zu fertigen.
- (2) Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer von kirchlichen Kulturdenkmälern werden in der Regel vor dem Betreten der Grundstücke benachrichtigt.

§ 6
Denkmalverzeichnis

Das Bischöfliche Denkmalamt legt für den Bereich des Bistums ein Denkmalverzeichnis an, soweit die kirchlichen Kulturdenkmäler nicht bereits von den staatlichen Denkmalschutzbehörden erfasst sind. Die Einsicht in dieses Verzeichnis ist kirchlichen Organen und Stellen gestattet.

§ 7
Anzeige- und Hinweispflichten

- (1) Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer von kirchlichen Kulturdenkmälern haben Schäden und Mängel, die die Erhaltung von geschützten Kulturdenkmälern gefährden können, unverzüglich den kirchlichen Denkmalschutzbehörden anzuzeigen.
- (2) Der Eigentümer eines geschützten kirchlichen Kulturdenkmals hat die Absicht, dieses zu veräußern, rechtzeitig den kirchlichen Denkmalschutzbehörden anzuzeigen. Vor Abschluss des Kaufvertrages hat der Eigentümer den Erwerber darauf hinzuweisen, dass der zu verkaufende Gegenstand ein geschütztes kirchliches Kulturdenkmal ist.

§ 8
Genehmigungspflicht

- (1) Ein kirchliches Kulturdenkmal darf nur mit Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates
- a) zerstört, abgebrochen, zerlegt oder beseitigt,
 - b) umgestaltet oder sonst in seinem Bestand verändert,
 - c) in seinem Erscheinungsbild nicht nur vorübergehend beeinträchtigt,
 - d) oder von seinem Standort entfernt werden.

Das Bischöfliche Ordinariat entscheidet, ob die Genehmigung erteilt wird. Diese darf nur erteilt werden, wenn andere kirchliche Erfordernisse, insbesondere wichtige kultische und seelsorgerische Belange, diejenigen des kirchlichen Denkmalschutzes und der kirchlichen Denkmalpflege überwiegen. Bei Gefahr im Verzug trifft das Bischöfliche Denkmalamt die erforderlichen Entscheidungen.

- (2) Ausstattungsstücke eines unbeweglichen kirchlichen Kulturdenkmals dürfen nur mit Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates nicht nur vorübergehend entfernt oder hinzugefügt werden.
- (3) In der Umgebung eines unbeweglichen geschützten kirchlichen Kulturdenkmals darf eine bauliche Anlage nur mit Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates errichtet, verändert oder beseitigt werden.
- (4) Der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates bedürfen auch Ausgrabungen sowie das Freilegen alter Ausmalungen.

§ 9 Anzeigepflicht, Untersagung

- (1) Vor dem Beginn der Instandsetzung eines geschützten kirchlichen Kulturdenkmals ist, soweit sie nicht nach § 8 der Genehmigung bedarf, rechtzeitig, in der Regel einen Monat zuvor, die geplante Maßnahme unter genauer Beschreibung den kirchlichen Denkmalschutzbehörden anzugezeigen. Entsprechendes gilt für sonstige bauliche Maßnahmen an kirchlichen Kulturdenkmälern.
- (2) Die Maßnahmen nach Abs. 1 sind zu untersagen, soweit überwiegende Belange des kirchlichen Denkmalschutzes oder der kirchlichen Denkmalpflege entgegenstehen oder solange die Beschreibung nach Abs. 1 nicht vorgelegt ist. Von der Untersagung ist abzusehen, soweit sich der Betroffene bereit erklärt, die Maßnahme nach den Vorschlägen der kirchlichen Denkmalbehörden auszuführen.

§ 10 Wiederherstellung und Erhaltung

- (1) Wer ein geschütztes kirchliches Kulturdenkmal beschädigt, hat nach Anordnung der kirchlichen Denkmalschutzbehörden die betreffenden Maßnahmen einzustellen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Entsprechendes gilt, wenn eine Maßnahme ohne die erforderliche Genehmigung oder Anzeige oder unter Abweichung von der Anzeige beigefügten Beschreibung durchgeführt wird oder worden ist.
- (2) Eigentümer und sonstige Verfügungsberechtigte, die die Erhaltung eines geschützten kirchlichen Kulturdenkmals dadurch gefährden, dass sie

im Rahmen des Zumutbaren vorhandene Schäden oder Mängel nicht beseitigen oder keine Vorsorge zur Verhinderung von Schäden und Mängeln treffen, haben nach Anordnung der kirchlichen Denkmalschutzbehörden die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen durchzuführen. Andere Befreitigte können zur Duldung verpflichtet werden.

(3) Für die Durchführung der Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 können die kirchlichen Denkmalschutzbehörden eine angemessene Frist setzen. Wird eine Anordnung nicht oder nicht innerhalb der Frist befolgt, können die kirchlichen Denkmalschutzbehörden die erforderlichen Maßnahmen von einem Dritten durchführen lassen oder selbst durchführen.

§ 11 **Funde**

Funde von Gegenständen, von denen bei ihrer Entdeckung anzunehmen ist, dass sie kirchliche Kulturdenkmäler sind, sind unverzüglich den kirchlichen Denkmalschutzbehörden mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Anzeigepflichtig sind der Finder, der Eigentümer des Grundstücks, sonstige über das Grundstück Verfügungsberechtigte, der Besitzer des Grundstücks und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung der Fund entdeckt wurde.

§ 12 **Nachforschungen**

- (1) Nachforschungen mit dem Ziel, kirchliche Kulturdenkmäler zu entdecken, bedürfen der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates.
- (2) Erd- und Bauarbeiten, bei denen zu vermuten ist, dass kirchliche Kulturdenkmäler entdeckt werden, sind den kirchlichen Denkmalschutzbehörden rechtzeitig anzuzeigen.
- (3) Vorhaben, die verborgene kirchliche Kulturdenkmäler gefährden können, bedürfen der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates.

§ 13 **Kirchliche Denkmalschutzbehörden**

- (1) Kirchliche Denkmalschutzbehörden im Sinne dieser Ordnung sind
 - a) der Leiter der Hauptabteilung IV (Finanzen und Immobilien),
 - b) das Amt für kirchlichen Denkmalschutz und kirchliche Denkmalpflege (Bischöfliches Denkmalamt – BDA),
 - c) der Denkmalpflegerat des Bistums Speyer.

(2) Den kirchlichen Denkmalschutzbehörden nach Abs. 1 obliegt die Durchführung des kirchlichen Denkmalschutzes und der kirchlichen Denkmalpflege im Bistum Speyer.

§ 14

– nicht besetzt –

§ 15

Bischöfliches Denkmalamt

Das Bischöfliche Denkmalamt ist die zuständige kirchliche Fachbehörde für den kirchlichen Denkmalschutz und die kirchliche Denkmalpflege im Bistum Speyer. Es ist auch zuständig für die erforderliche Abstimmung mit der staatlichen Denkmalpflege. Leiter des Amtes ist der jeweilige Diözesankonservator. Das Bischöfliche Denkmalamt ist als Abteilung IV/3 in die Hauptabteilung IV (Finanzen und Immobilien) eingegliedert.

§ 16

Denkmalpflegerat

- (1) Der Denkmalpflegerat besteht aus sechs ernannten Mitgliedern, die vom Bischof von Speyer auf die Dauer von fünf Jahren berufen werden. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Denkmalpflegerat berufen ist. Kraft Amtes gehören dem Denkmalpflegerat der Diözesankonservator als Leiter des Bischöflichen Denkmalamtes sowie der Diözesanbaumeister als Leiter des Bischöflichen Bauamtes an.
- (2) Den Vorsitz des Denkmalpflegerates führt der Leiter der Hauptabteilung IV (Finanzen und Immobilien).
- (3) Der Denkmalpflegerat ist in allen wesentlichen Fragen des kirchlichen Denkmalschutzes und der kirchlichen Denkmalpflege im Bistum Speyer zu beteiligen. Seine Entscheidungen haben empfehlenden Charakter.
- (4) Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vorher schriftlich ein. Der Denkmalpflegerat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit beraumt der Vorsitzende innerhalb von zwei Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist erneut eine Sitzung ein. In dieser Sitzung ist der Denkmalpflegerat ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dabei werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

(5) Die Mitglieder des Denkmalpflegerates sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflicht dauert über die Amtszeit hinaus fort. Die Mitglieder des Denkmalpflegerates erhalten Erstattung ihrer notwendigen Auslagen nach den in der Diözese Speyer zur Anwendung kommenden Vorschriften.

§ 17
Durchführungsvorschriften

Die zur Durchführung dieser Ordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt der Generalvikar im Benehmen mit dem Denkmalpflegerat des Bistums.

§ 18
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Geschäftsordnung für das Amt für kirchliche Denkmalpflege im Bischöflichen Ordinariat Speyer (OVB 1982, S. 239 f.) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Speyer, den 2. Februar 2007 *

Dr. Anton Schlembach
Bischof von Speyer

* Das Datum bezieht sich auf die ursprüngliche Inkraftsetzung dieser Denkmalschutzordnung. Spätere Änderungen sind aus dem Zusatz zur Überschrift zu ersehen. Die hier abgedruckte Fassung gilt seit dem 1. Juli 2010.

Anhang zur Denkmalschutzordnung

Auszug aus dem Denkmalschutz- und -pflegegesetz des Landes Rheinland-Pfalz

§ 3 Begriff des Kulturdenkmals

- (1) Kulturdenkmäler sind Gegenstände aus vergangener Zeit,
1. die
 - a) Zeugnisse, insbesondere des geistigen oder künstlerischen Schaffens oder des handwerklichen oder technischen Wirkens,
 - b) Spuren oder Überreste menschlichen Lebens oder
 - c) kennzeichnende Merkmale der Städte und Gemeinden
 - sind und
 2. an deren Erhaltung und Pflege
 - a) aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Gründen,
 - b) zur Förderung des geschichtlichen Bewusstseins oder der Heimatverbundenheit oder
 - c) zur Belebung und Werterhöhung der Umwelt
 - ein öffentliches Interesse besteht.
- (2) Als Kulturdenkmäler gelten Gegenstände aus vergangener Zeit, die Zeugnisse, Spuren oder Überreste der Entwicklungsgeschichte der Erde oder des pflanzlichen oder tierischen Lebens sind und an deren Erhaltung und Pflege ein öffentliches Interesse im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 besteht.

Auszug aus dem Saarländischen Denkmalschutzgesetz

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Kulturdenkmäler sind von Menschen geschaffene Sachen oder Teile davon aus zurückliegenden und abgeschlossenen Epochen, an deren Erhaltung aus geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen oder städtebaulichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht. Kulturdenkmäler im Sinne dieses Gesetzes sind Baudenkmäler, Bodendenkmäler, bewegliche Kulturdenkmäler und Denkmalbereiche.

(2) Baudenkmäler sind

1. Kulturdenkmäler, die aus baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung oder Teilen baulicher Anlagen bestehen,
2. Mehrheiten baulicher Anlagen (Ensembles), die als räumlich und geschichtlich zusammenhängende Gruppe aus den in Absatz 1 genannten Gründen erhaltenswert sind, unabhängig davon, ob die einzelnen baulichen Anlagen oder Teile von ihnen für sich Kulturdenkmäler (Einzeldenkmäler) sind,
3. Garten-, Park- und Friedhofsanlagen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen und nicht unter Satz 2 Nr. 2 fallen.

Zu einem Baudenkmal gehören auch

1. sein Zubehör und seine Ausstattung,
2. Grün-, Frei- und Wasserflächen,

soweit sie mit dem Baudenkmal eine Einheit von Denkmalwert bilden.

(3) Gegenstand des Denkmalschutzes ist auch die Umgebung eines Baudenkmals, soweit sie für dessen Erscheinungsbild erheblich ist.

(4) Bodendenkmäler sind

1. bewegliche und unbewegliche Kulturdenkmäler,
2. aus den in Absatz 1 Satz 1 genannten Gründen erhaltenswerte Überreste oder Spuren menschlichen, tierischen und pflanzlichen Lebens, die sich im Erdboden oder auf dem Grund eines Gewässers befinden oder befunden haben.

(5) Bewegliche Kulturdenkmäler sind alle nicht ortsfesten Kulturdenkmäler. Davon ausgenommen sind Archive, soweit sie unter das Saarländische Archivgesetz (SArchG) vom 23. September 1992 (Amtsbl. S. 1094) in der jeweils geltenden Fassung fallen.

(6) Denkmalbereiche sind bestimmte zurückliegende und abgeschlossene Epochen, Entwicklungen, Bauweisen oder Zweckbestimmungen beispielhaft kennzeichnende

1. Ortskerne, Quartiere und Siedlungen,
2. Straßen-, Platz- und Ortsbilder sowie Ortsgrundrisse,
3. Grün-, Frei- und Wasserflächen, Wirtschaftsflächen und -anlagen,

deren Erscheinungsbild aus den in Absatz 1 Satz 1 genannten Gründen erhaltenswert ist, unabhängig davon, ob die dazugehörigen Sachen Einzeldenkmäler oder Ensemblebestandteile sind.

(7) Baudenkmäler und unbewegliche Bodendenkmäler sowie Bodendenkmäler nach Absatz 4 Nr. 2 sind unmittelbar durch dieses Gesetz geschützt. Bewegliche Kulturdenkmäler werden durch Verwaltungsakt unter Schutz gestellt, wenn sie

1. zum Kulturbereich des Landes besondere Beziehungen aufweisen,
2. national wertvolles Kulturgut darstellen,
3. national wertvolle oder landes- oder ortsgeschichtlich bedeutsame Archive darstellen oder wesentliche Teile derselben sind oder
4. auf Grund internationaler Empfehlungen zu schützen sind

und nicht im Eigentum eines Museums in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft stehen. Denkmalbereiche werden durch Rechtsverordnung nach § 18 Abs. 1 unter Schutz gestellt.

Erläuterungen des Bischöflichen Ordinariates

§ 23 des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes Rheinland-Pfalz fordert neben der Ausstattung und Organisation kirchlicher Denkmalschutzbehörden interne kirchliche Vorschriften über Anzeigepflichten, Genehmigungsvorbehalte und Eingriffsmöglichkeiten. Die vorstehende Ordnung enthält nunmehr derartige Normen.

Damit soll einmal sichergestellt werden, dass die Privilegierungen des staatlichen Denkmalrechts zugunsten der Kirchen erhalten bleiben. Es soll aber auch gleichzeitig gewährleistet werden, dass die denkmalpflegerische Verantwortung der Kirche auch umgesetzt werden kann.

Staatliches Bau- und Denkmalrecht bleibt von dieser Ordnung im Übrigen unberührt. Dies gilt auch für das Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVG) sowie die kirchliche Bauordnung für das Bistum Speyer in ihrer jeweiligen Fassung.

62 Kirchliche Bauordnung für das Bistum Speyer (BauO)

vom 4. November 1993 (OVB 1993, S. 690–695) in der Neufassung vom 2. Februar 2007 (OVB 2007, S. 320–326), zuletzt geändert durch bischöfliches Gesetz vom 29. Juni 2010 (OVB 2010, S. 193f.)

Vorbemerkungen

Die kirchliche Bauordnung für das Bistum Speyer regelt die im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen zwischen dem kirchlichen Bauträger (Bauherrn) und dem Bischöflichen Ordinariat als kirchlicher Auf-

sichtsbehörde auftretenden Fragen. Sie beschreibt nicht das interne Genehmigungsverfahren beim Bischöflichen Ordinariat und macht keine Angaben zu den geltenden Zuschussrichtlinien. Beides wird zum einen in den zu dieser Bauordnung erlassenen Ausführungsbestimmungen und zum anderen in eigenen Zuschussrichtlinien für Baumaßnahmen geregelt.

Das Bischöfliche Bauamt ist bei allen Baumaßnahmen mit Ausnahme der Beurteilung der Finanzierung federführend (§ 3 Abs. 2 BauO). Fragen zur Beurteilung der Finanzierung und Refinanzierung liegen entsprechend den Ausführungsbestimmungen zu dieser Bauordnung in der Verantwortung des Referats IV/12 (Finanzen Kirchengemeinden). Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, ist das Bischöfliche Bauamt Kontaktstelle und Ansprechpartner bei allen Baumaßnahmen kirchlicher Bauträger und bereitet die internen Verwaltungsentscheidungen beim Bischöflichen Ordinariat sowie die Beschlüsse der zuständigen Gremien vor.

Die Genehmigung eines Bauvorhabens geschieht in zwei Stufen. Nach Klärung der Vorstellungen des Bauträgers wird auf Antrag zunächst die „Erlaubnis zur Planung“ (§ 4 BauO) erteilt. Diese Erlaubnis ermächtigt dazu, die Planungen des Bauvorhabens bis zur Leistungsphase 3 HOAI (Entwurfsplanung) durchzuführen. Sie ermächtigt nicht zur Vergabe von weitergehenden Aufträgen, insbesondere nicht zur Einleitung konkreter Baumaßnahmen. Auf der Basis der im Rahmen der Entwurfsplanung ermittelten Kosten wird über die endgültige „kirchenaufsichtliche Baugenehmigung“ (§ 7 BauO) beschlossen. Erst diese Baugenehmigung beinhaltet die Einstellung der Maßnahme in den Haushaltsplan der Diözese und die Bewilligung von Zuschüssen aus dem Diözesanhaushalt und eröffnet den Weg zur Baudurchführung. Bauordnung und Ausführungsbestimmungen sind strikt einzuhalten. Andernfalls ist eine Bezuschussung durch die Diözese nicht möglich.

§ 1

Genehmigungspflicht

- (1) Bauliche Maßnahmen der Kirchengemeinden, die den Aufwand von 15.000,00 EUR überschreiten, bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates und in den einzelnen Stufen der Planung und Durchführung der ständigen Mitwirkung des Bischöflichen Bauamtes sowie ggf. des Referats IV/12 (Finanzen Kirchengemeinden).
- (2) Bauliche Maßnahmen mit einem Aufwand bis zu 15.000,00 EUR sind dann genehmigungsbedürftig, wenn die Durchführung nur mit Zuschüssen des Bischöflichen Ordinariates sichergestellt werden kann.
- (3) Aus Gründen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes bedürfen bauliche Maßnahmen an kirchlichen Kulturdenkmälern der Genehmigung

des Bischöflichen Ordinariates nach Maßgabe der kirchlichen Denkmalschutzordnung für das Bistum Speyer in ihrer jeweiligen Fassung. Insbesondere aus Gründen der Liturgie bedürfen folgende Maßnahmen der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates:

- a) Ausmalungen von Kirchen, auch einfache Anstriche,
 - b) Anschaffungen von Ausstattungsstücken, die dem Kult dienen, wie z. B. Altäre, Tabernakel, Ambonen, Beichtstühle, Bilder, Gemälde, Mosaiken, Figuren, Kreuze, künstlerisch gestaltete Fenster sowie Maßnahmen an diesen Objekten,
 - c) Anschaffungen von Orgeln und Orgelprospekten sowie Maßnahmen an diesen Objekten,
 - d) Anschaffungen von Glocken, Glockenstühlen, Läutewerken und Turmuhrn sowie Maßnahmen an diesen Objekten.
- (4) Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn es sich um die Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren handelt oder um Sofortmaßnahmen, die zur Vermeidung weitergehender Schäden erforderlich sind. Über solche Maßnahmen ist das Bischöfliche Ordinariat unverzüglich zu verständigen.
- (5) Das Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG, OVB 1996, S. 137 ff.; 2002, S. 5 ff.) in seiner jeweiligen Fassung bleibt von dieser Ordnung unberührt.

§ 2 Verhandlungen mit außerkirchlichen Behörden

Die Kirchengemeinden und sonstige unter der Aufsicht des Bischofs von Speyer stehende kirchliche Bauträger sind gehalten, Verhandlungen mit anderen außerkirchlichen Behörden nur in Abstimmung mit dem Bischöflichen Ordinariat zu führen. Dazu haben sie sich mit dem Bischöflichen Bauamt in Verbindung zu setzen. Bei kirchlichen Kulturdenkmälern stellen die kirchlichen Denkmalschutzbehörden die erforderliche Abstimmung mit der staatlichen Denkmalpflege nach Maßgabe der staatlichen Gesetzgebung und der kirchlichen Denkmalschutzordnung in ihrer jeweiligen Fassung her.

§ 3 Bedarfs- und Grundlagenermittlung

- (1) Die Kirchengemeinden beraten ihre Vorstellungen über bauliche Maßnahmen im Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat. Eine Heranziehung oder Inanspruchnahme von Architekten und sonstigen Fachleuten hat in diesem Stadium des Verfahrens noch nicht zu erfolgen.

(2) Das Bischöfliche Bauamt steht den Kirchengemeinden auf Anfrage in allen baulichen Fragen und bei der Erarbeitung des Raumprogrammes beratend zur Seite und bleibt bei allen Baumaßnahmen mit Ausnahme der Finanzierungsprüfung von Investitionen federführend. Näheres regeln die zu dieser Ordnung ergangenen Ausführungsbestimmungen.

(3) Der Verwaltungsrat der Kirchengemeinde fasst nach Anhörung des Pfarrgemeinderates über die beabsichtigte Baumaßnahme Beschluss und beantragt beim Bischöflichen Ordinariat die Erlaubnis zur Planung (§ 4). Bei Neu- und Erweiterungsbauten ist der pastoral begründete Raumbedarf und ein Lageplan zur Verdeutlichung der Grundstücksverhältnisse beizufügen.

§ 4 **Erlaubnis zur Planung**

(1) Das Bischöfliche Ordinariat entscheidet mit innerkirchlicher Wirkung (§ 16 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG) über die Genehmigung des Bauvorhabens (Erlaubnis zur Planung). Soweit die Zuständigkeit der diözesanen Gremien berührt ist, bildet deren Beschlussfassung die dafür maßgebliche Grundlage; die näheren Einzelheiten für die Zuständigkeiten der diözesanen Gremien werden in den Ausführungsbestimmungen zu dieser Ordnung (vgl. § 13 Abs. 3) festgelegt.

(2) Nach der Genehmigung erfolgt die Planung der Leistungsphasen 1 bis 3 HOAI (Grundlagenermittlung, Vorplanung, Entwurfsplanung) in enger Zusammenarbeit mit dem Bischöflichen Bauamt.

§ 5 **Beschränkter Planungsauftrag**

(1) Das Bischöfliche Bauamt erstellt in der Regel einen Entwurf in Absprache mit dem kirchlichen Bauherrn (Leistungsphasen 1 bis 3 HOAI).

(2) Wird mit Zustimmung des Bischöflichen Bauamtes ein Architekt mit den Leistungsphasen 1, 2 oder 3 HOAI beauftragt, gelten die Bestimmungen von § 8 insoweit entsprechend.

§ 6 **Antrag auf kirchenaufsichtliche Baugenehmigung**

Die zusammengefassten Ergebnisse der bis dahin erbrachten Leistungsphasen (Grundlagenermittlung, Vorplanung, Entwurfsplanung und Kostenberechnung) werden vom Verwaltungsrat beraten und dem Bischöflichen Ordinariat unter Beifügung des endgültigen Finanzierungsplanes

und des Verwaltungsratsbeschlusses zur Entscheidung über die weitere Planung des Bauvorhabens und Erteilung der kirchenaufsichtlichen Baugenehmigung vorgelegt.

§ 7

Kirchenaufsichtliche Baugenehmigung

- (1) Das Bischöfliche Ordinariat entscheidet auf der Basis der vorgelegten Unterlagen über die endgültige kirchenaufsichtliche Baugenehmigung und die Einstellung der Baumaßnahme in den Haushaltspunkt. § 4 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Baugenehmigung wird in enger Zusammenarbeit mit dem Bischöflichen Bauamt mit der Genehmigungsplanung, Ausführungsplanung und Baudurchführung begonnen.

§ 8

Weitere Planung und Architektenbeauftragung

- (1) Der kirchliche Bauherr schlägt einen Architekten zur Ausführung der Planung vor und einigt sich mit dem Bischöflichen Bauamt auf einen für das genehmigte Projekt geeigneten Architekten.
- (2) Bei der Beauftragung des Architekten oder der Sonderfachleute sind die Vertragsmuster des Bischöflichen Ordinariates zu verwenden. Diese Verträge werden erst mit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung (§ 17 KVVG) verbindlich. Vorher können Planungsaufgaben nicht in Auftrag gegeben werden. Die Leistungsphasen 4 ff. HOAI dürfen erst nach Vorliegen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß § 7 vergeben werden.
- (3) Auf der Grundlage des erarbeiteten Bauvorhabens erstellt der Architekt in enger Zusammenarbeit mit dem Bischöflichen Bauamt und dem kirchlichen Bauherrn das weitere Planungskonzept. Dies gilt insbesondere für die Genehmigungs- und Ausführungsplanung.

§ 9

Baubeginn und Durchführung

- (1) Die zur Erlangung der staatlichen Genehmigung erforderlichen Pläne sind dem Bischöflichen Bauamt vorzulegen. Die Einreichung der Pläne bei der Bauaufsichtsbehörde hat im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Bauamt zu erfolgen.
- (2) Mit der baulichen Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die kirchenaufsichtliche und staatliche Baugenehmigung vorliegen und der

vom Verwaltungsrat beschlossene Finanzierungsplan geprüft und festgesetzt worden ist.

(3) Sollten sich bei der Baudurchführung unvorhergesehene Schwierigkeiten in bautechnischer oder finanzieller Hinsicht ergeben, so ist dies sofort unter Angabe von Gründen dem Bischöflichen Ordinariat mitzuteilen und dessen Entscheidung abzuwarten.

(4) Beauftragte des Bischöflichen Ordinariates haben jederzeit das Recht, die Baustelle zu betreten und in Absprache mit dem bauleitenden Architekten fachtechnische Anordnungen zu treffen.

(5) Abweichungen von den kirchenaufsichtlich genehmigten Bauunterlagen sind grundsätzlich unzulässig. Über Ausnahmen entscheidet das Bischöfliche Ordinariat im Einvernehmen mit dem Bauherrn.

(6) Der Bauherr hat für den notwendigen Versicherungsschutz zu sorgen, auch bei Arbeiten, die in Eigenleistung ausgeführt werden.

(7) Sämtliche Rechnungen sind durch den ausführenden Architekten zu überprüfen und über den Bauherrn beim Bischöflichen Bauamt einzureichen.

§ 10 **Vergabe von Leistungen**

(1) Vor den Ausschreibungen ist eine Liste der Unternehmer, die zur Angebotsabgabe für die einzelnen Gewerke aufgefordert werden sollen, im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Bauamt zu erstellen.

(2) Vor jeder Auftragsvergabe sind mehrere Firmen zur Angebotsabgabe aufzufordern (in der Regel drei). Dabei sind die „Zusätzlichen Vertragsbedingungen für Bauleistungen der Diözese“ zugrunde zu legen.

(3) Über die Vergabe der einzelnen Gewerke entscheidet der Verwaltungsrat. Er hat sich dabei an den Kostenrahmen zu halten. Zu beauftragen ist in der Regel der preisgünstigste Unternehmer. Die Auftragsvergabe bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 11 **Bauabnahme**

(1) Die Fertigstellung der Baumaßnahme ist dem Bischöflichen Ordinariat anzuzeigen. Die Schlussabnahme erfolgt durch den Bauherrn in Anwesenheit des Architekten und eines Vertreters des Bischöflichen Bauamtes.

- (2) Mit der Schlussrechnung sind die von Architekten und Sonderfachleuten erstellten Pläne dem Bischöflichen Bauamt in einer Ausfertigung und evtl. erschienene Festschriften in zwei Exemplaren zu überlassen.

§ 12

Baupflege

Für die Pflege der kirchlichen Gebäude und Einrichtungen tragen die Kirchengemeinden besondere Verantwortung. Der Verwaltungsrat hat den baulichen Zustand zu überwachen und für die erforderliche Pflege Sorge zu tragen. In dreijährigem Abstand übermittelt der Verwaltungsrat dem Bischöflichen Bauamt einen Bericht über den Zustand der Gebäude. Akute Schäden und Mängel sind dem Bischöflichen Bauamt unverzüglich anzuseigen.

§ 13

Schlussvorschriften

- (1) Auf Baumaßnahmen der Kirchenstiftungen und sonstigen kirchlichen Einrichtungen und Rechtsträger (Stiftungen, Körperschaften, Anstalten, eingetragene Vereine) finden die Vorschriften der kirchlichen Bauordnung Anwendung.
- (2) Diese Bauordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Oberhirtlichen Verordnungsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten alle ihr entgegenstehenden bisherigen Bestimmungen außer Kraft.
- (3) Das Bischöfliche Ordinariat wird ermächtigt, die erforderlichen Ausführungsbestimmungen und Zuschussrichtlinien für Baumaßnahmen zu erlassen.

Speyer, den 4. November 1993 *

Dr. Anton Schlembach
Bischof von Speyer

* Das Datum bezieht sich auf die ursprüngliche Inkraftsetzung dieser Bauordnung. Spätere Änderungen sind aus dem Zusatz zur Überschrift zu ersehen. Die hier abgedruckte Fassung gilt seit dem 1. Juli 2010.

Bischöfliches Ordinariat

63 Änderung von Verwaltungsvorschriften über das kirchliche Bauwesen im Bistum Speyer

I. Änderung der Ausführungsbestimmungen zur kirchlichen Bauordnung (BauO) für das Bistum Speyer

Die Ausführungsbestimmungen zur kirchlichen Bauordnung für das Bistum Speyer vom 7. Februar 2007 (OVB 2007, S. 327–330) werden wie folgt geändert:

1. Abschnitt A.II. wird wie folgt neu gefasst:

„Das Bischöfliche Bauamt bleibt bei allen Baumaßnahmen mit Ausnahme der Finanzierungsprüfung federführend. Fragen zur Beurteilung der Finanzierung und Refinanzierung liegen in der Verantwortung des Referats IV/12 (Finanzen Kirchengemeinden). Bei Neu- und Erweiterungsbauten erstellt das Bischöfliche Bauamt eine überschlägige Kostenabschätzung und leitet diese dem Referat IV/12 (Finanzen Kirchengemeinden) zu. Dieses fordert vom Bauträger sowohl einen Verwaltungsratsbeschluss über die vorgesehene Finanzierung des Eigenanteils als auch eine aktuell gebuchte Datensicherung der Haushaltsrechnung an. Nach Erhalt der angeforderten Unterlagen wird der vorgelegte Verwaltungsratsbeschluss unter Berücksichtigung der Folgekosten sowie ggf. der Eigenleistung des Bauträgers vom Referat IV/12 (Finanzen Kirchengemeinden) geprüft und die Finanzierung festgesetzt.“

2. Abschnitt A.III. wird wie folgt geändert:

2.1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Wenn die pastorale Notwendigkeit nachgewiesen ist und die Eigenleistung des Trägers sichergestellt ist, wird der Antrag bei Baumaßnahmen bis zu 300.000,00 EUR von der Abteilung IV/2 (Bischöfliches Bauamt) im Einvernehmen mit dem Referat IV/12 (Finanzen Kirchengemeinden) entschieden.“

2.2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei Investitionsmaßnahmen aus der jeweiligen Bauhaushaltsliste sowie Not-, Umstrukturierungs- oder Zusatzmaßnahmen, deren Zuschusserhöhungsvolumen 50.000 € überschreitet, ist der Diözesanvermögensverwaltungsrat quartalsweise durch das Referat IV/12 (Finanzen Kirchengemeinden) zu informieren.“

3. Abschnitt A.VI. wird wie folgt geändert:
 - 3.1 In Satz 1 werden die Worte „und nach der Überprüfung des endgültigen Finanzierungsplanes gemäß § 6 BauO durch die HA IV“ durch die Worte „und nach Festsetzung des endgültigen Finanzierungsplans gemäß § 6 BauO durch das Referat IV/12 (Finanzen Kirchengemeinden)“ ersetzt. Das Wort „Baudezernent“ wird durch die Worte „Leiter der Hauptabteilung IV (Finanzen und Immobilien)“ ersetzt.
 - 3.2 Satz 2 wird gestrichen.
4. In Abschnitt A.VII. wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Nach entsprechender Beschlussfassung durch die zuständigen Gremien ist die kirchenaufsichtliche Baugenehmigung (§ 7 BauO) vom Leiter der Hauptabteilung IV (Finanzen und Immobilien) inklusive der vom Referat IV/12 (Finanzen Kirchengemeinden) festgesetzten Finanzierung zu erteilen.“
5. In Abschnitt B.III. wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Bei Investitionen an Pfarrheimen mit und ohne Zuschuss der Diözese wird die Finanzierbarkeit der Investition durch das Referat IV/12 Finanzen Kirchengemeinden geprüft und festgesetzt.“

Der bisherige Text des Abschnitts B.III. wird zu Abs. 1. Darin werden in Satz 2 die Worte „vom Baudezernenten“ durch die Worte „vom Leiter der Hauptabteilung IV (Finanzen und Immobilien)“ ersetzt.
6. In Abschnitt C.II. wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Dieser besteht aus dem Generalvikar als Vorsitzendem, dem Leiter der Hauptabteilung IV (Finanzen und Immobilien), einem Vertreter der Bischöflichen Finanzkammer, dem Diözesanbaumeister sowie vier Vertretern des Diözesansteuerrates, wovon ein Vertreter ein Geistlicher sein muss.“

II. Änderung der Geschäftsordnung für das Bischöfliche Bauamt und das Bischöfliche Denkmalamt im Bischöflichen Ordinariat Speyer

Die bisherige Geschäftsordnung für die Hauptabteilung V Bau- und Kunstwesen des Bischöflichen Ordinariates Speyer (OVB 2007, S. 332–336) wird umbenannt in „Geschäftsordnung für das Bischöfliche Bauamt und das Bischöfliche Denkmalamt im Bischöflichen Ordinariat Speyer“.

Die Geschäftsordnung wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Bischöfliche Bauamt ist als Abteilung IV/2, das Bischöfliche Denkmalamt als Abteilung IV/3 der Hauptabteilung IV (Finanzen und Immobilien) eingegliedert.“

2. In § 1 Abs. 2 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Sie werden vom Leiter der Hauptabteilung IV (Finanzen und Immobilien) geleitet.“

3. In § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 sowie Abs. 4 Satz 1 wird jeweils das Wort „Baudezernent“ durch die Worte „Leiter der Hauptabteilung IV (Finanzen und Immobilien)“ ersetzt.

In § 1 Abs. 4, § 5 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 3 werden jeweils die Worte „des Baudezernenten“ durch die Worte „des Leiters der Hauptabteilung IV (Finanzen und Immobilien)“ ersetzt.

In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „den Baudezernenten“ durch die Worte „den Leiter der Hauptabteilung IV (Finanzen und Immobilien)“ ersetzt.

In § 5 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „dem Baudezernenten“ durch die Worte „dem Leiter der Hauptabteilung IV (Finanzen und Immobilien)“ ersetzt.

4. In § 1 Abs. 5 und § 6 Satz 1 wird jeweils die Bezeichnung „Hauptabteilung V“ durch die Bezeichnung „Abteilungen IV/2 und IV/3“ ersetzt.

5. In § 5 Abs. 2 Satz 2 sowie in § 6 Satz 3 wird jeweils die Bezeichnung „Hauptabteilung V“ durch die Bezeichnung „Hauptabteilung IV (Finanzen und Immobilien)“ ersetzt.

III. Inkrafttreten

Die Bestimmungen der vorstehenden Ziffern I und II treten mit Wirkung vom 1. Juli 2010 in Kraft.

Speyer, den 29. Juni 2010



Dr. Franz Jung
Generalvikar

64 Ausführungsbestimmungen zur Bauordnung (BauO) für das Bistum Speyer

in der Neufassung vom 7. Februar 2007 (OVB 2007, S. 327–330), zuletzt geändert am 29. Juni 2010 (OVB 2010, S. 210–212)

Gemäß § 13 Abs. 3 BauO werden folgende Ausführungsbestimmungen zur Bauordnung für das Bistum Speyer erlassen:

A. Internes Genehmigungsverfahren

I.

Der Bauträger teilt dem Bischöflichen Ordinariat – Bischöfliches Bauamt – sein Vorhaben unter Beifügung des Verwaltungsratsbeschlusses mit, bei Neu- und Erweiterungsbauten zusätzlich mit dem pastoral begründeten Raumbedarf. Baupläne werden hierzu weder erstellt noch dem Bischöflichen Ordinariat vorgelegt. Die Anmeldung hat jeweils bis spätestens zum 31.01. zu erfolgen.

II.

Das Bischöfliche Bauamt bleibt bei allen Baumaßnahmen mit Ausnahme der Finanzierungsprüfung federführend. Fragen zur Beurteilung der Finanzierung und Refinanzierung liegen in der Verantwortung des Referats IV/12 (Finanzen Kirchengemeinden). Bei Neu- und Erweiterungsbauten erstellt das Bischöfliche Bauamt eine überschlägige Kostenschätzung und leitet diese dem Referat IV/12 (Finanzen Kirchengemeinden) zu. Dieses fordert vom Bauträger sowohl einen Verwaltungsratsbeschluss über die vorgesehene Finanzierung des Eigenanteils als auch eine aktuell gebuchte Datensicherung der Haushaltsrechnung an. Nach Erhalt der angeforderten Unterlagen wird der vorgelegte Verwaltungsratsbeschluss unter Berücksichtigung der Folgekosten sowie ggf. der Eigenleistung des Bauträgers vom Referat IV/12 (Finanzen Kirchengemeinden) geprüft und die Finanzierung festgesetzt.

III.

Wenn die pastorale Notwendigkeit nachgewiesen ist und die Eigenleistung des Trägers sichergestellt ist, wird der Antrag bei Baumaßnahmen bis zu 300.000,00 EUR von der Abteilung IV/2 (Bischöfliches Bauamt) im Einvernehmen mit dem Referat IV/12 (Finanzen Kirchengemeinden) ent-

schieden. Bei darüber hinausgehendem Gesamtvolumen wird der Antrag für Baumaßnahmen nachstehenden Gremien zur Entscheidung zugeleitet, die wie folgt zuständig sind:

über 300.000,00 EUR	Diözesanvermögensverwaltungsrat,
über 500.000,00 EUR	Allgemeiner Geistlicher Rat,
über 1.000.000,00 EUR	Diözesansteuerrat.

Bei Investitionsmaßnahmen aus der jeweiligen Bauhaushaltsliste sowie Not-, Umstrukturierungs- oder Zusatzmaßnahmen, deren Zuschusserhöhungsvolumen 50.000 € überschreitet, ist der Diözesanvermögensverwaltungsrat quartalsweise durch das Referat IV/12 (Finanzen Kirchengemeinden) zu informieren.

IV.

Nach der Entscheidung des zuständigen Gremiums erhält der Bauträger die Erlaubnis zur Planung (§ 4 BauO) mit der Verpflichtung, die Umsetzung des Raumprogrammes mit dem Bischöflichen Bauamt zu besprechen.

In Abweichung von § 4 Satz 1 BauO bedürfen Instandsetzungsarbeiten keiner Erlaubnis zur Planung. Im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Bauamt können zur Klärung der notwendigen Baumaßnahmen und zur Präzisierung der Kosten vorbereitende Maßnahmen (Voruntersuchungen, Gutachten, Schadenserhebung, Erstellung von Instandsetzungskonzepten, Kostenermittlungen nach DIN und Angebotseinholungen) erfolgen.

V.

Die von den zuständigen Gremien vorläufig genehmigten und zuschussfähigen Einzelprojekte werden vom Bischöflichen Bauamt in einer Bauhaushaltsliste erfasst. Diese umfasst alle bis dahin bekannten sowie für das kommende Haushaltsjahr vorgesehenen Baumaßnahmen und ist im Diözesanbauausschuss (vgl. C. II) zu beraten.

VI.

Nach Ablauf des in den §§ 3 bis 6 BauO festgelegten Verfahrens und nach Festsetzung des endgültigen Finanzierungsplans gemäß § 6 BauO durch das Referat IV/12 (Finanzen Kirchengemeinden) legt der Leiter der Hauptabteilung IV (Finanzen und Immobilien) oder in dessen Vertretung der Leiter des Bischöflichen Bauamtes das Projekt zur abschließenden Beratung den einzelnen Gremien unter Beachtung der in Ziffer III festgelegten Zuständigkeiten vor.

VII.

Nach entsprechender Beschlussfassung durch die zuständigen Gremien ist die kirchenaufsichtliche Baugenehmigung (§ 7 BauO) vom Leiter der Hauptabteilung IV (Finanzen und Immobilien) inklusive der vom Referat IV/12 (Finanzen Kirchengemeinden) festgesetzten Finanzierung zu erteilen. Falls es sich um eine zuschussfähige Baumaßnahme nach Maßgabe der Zuschussrichtlinien in ihrer jeweiligen Fassung handelt, ist der Baugenehmigung auch die Zuschussbewilligung beizufügen.

B. Besondere Baumaßnahmen

I.

Abweichend von § 3 Abs. 2 BauO werden Anträge auf Baumaßnahmen an Kitas durch die zuständige Fachabteilung des Bischöflichen Ordinariates geprüft und bis zur Planungsgerlaubnis gemäß § 4 BauO in enger Abstimmung mit dem Bischöflichen Bauamt von ihr begleitet. Nach Vorlage aller Zuschusszusagen und Erlaubnis zur Planung durch die Gremien geht die Federführung an das Bischöfliche Bauamt über. Dieses teilt dem Bauträger die Erlaubnis zur Planung mit und begleitet die weitere Planung bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme.

II.

Abweichend von § 4 Satz 2 BauO kann das Bischöfliche Bauamt bei Neubaumaßnahmen zur Erzielung von Kostensicherheit eine erweiterte Planung vor Erteilung der endgültigen Baugenehmigung (Ausführungsplanung und Angebotseinhaltung ohne Vergabe) beantragen. Über die Zulässigkeit entscheiden die zuständigen Gremien mit der Erteilung der Erlaubnis zur Planung gemäß § 4 BauO.

III.

- (1) Bei baulichen Maßnahmen an Kindertagesstätten und Pfarrheimen ist ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren zulässig. Die Einzelheiten hierfür werden vom Leiter der Hauptabteilung IV (Finanzen und Immobilien) in Form von Richtlinien unter Beachtung der Grundsätze der Bauordnung festgelegt. Dies gilt auch für sonstige Gebäude, für die kein Zuschuss der Diözese beantragt werden kann bzw. wird. Das vereinfachte Genehmigungsverfahren gilt in keinem Fall für denkmalgeschützte Gebäude.
- (2) Bei Investitionen an Pfarrheimen mit und ohne Zuschuss der Diözese wird die Finanzierbarkeit der Investition durch das Referat IV/12 Finanzen Kirchengemeinden geprüft und festgesetzt.

C. Haushaltsabwicklung

I.

In den Haushaltsplan der Diözese werden Pauschalsummen für Zuschüsse zu Baumaßnahmen eingestellt, soweit diese nach den Zuschussrichtlinien in ihrer jeweiligen Fassung bezuschusst werden können.

II.

Zum Zwecke der frühzeitigen Einbeziehung des Diözesansteuerrates bei der Haushaltsabwicklung wird ein Diözesanbauausschuss gebildet. Dieser besteht aus dem Generalvikar als Vorsitzendem, dem Leiter der Hauptabteilung IV (Finanzen und Immobilien), einem Vertreter der Bischöflichen Finanzkammer, dem Diözesanbaumeister sowie vier Vertretern des Diözesansteuerrates, wovon ein Vertreter ein Geistlicher sein muss. Der Generalvikar kann nach Bedarf sachkundige Personen beratend zu den Sitzungen hinzuziehen. Die Beschlüsse des Diözesanbauausschusses haben empfehlenden Charakter und dienen zur Vorbereitung der Entscheidungen der nach A III zuständigen Organe.

III.

Für unaufschiebbare Maßnahmen, die aus zeitlichen Gründen nicht nach dem festgelegten Verfahren in die Bauhaushaltsliste aufgenommen werden können, wie Notmaßnahmen, Kleinmaßnahmen (unter 15.000,00 EUR) sowie unabsehbare Nachfinanzierungen, ist ein bestimmter Teil des entsprechenden Haushaltssatzes vorzuhalten.

D. Inkrafttreten

Die Ausführungsbestimmungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Ausführungsbestimmungen zur Bauordnung für das Bistum Speyer (OVB 1993, S. 695 ff.; 2002, S. 29) außer Kraft. Speyer, den 7. Februar 2007 *

Peter Schappert
Generalvikar

* Das Datum bezieht sich auf die ursprüngliche Inkraftsetzung dieser Ausführungsbestimmungen. Spätere Änderungen sind aus dem Zusatz zur Überschrift zu ersehen. Die hier abgedruckte Fassung gilt seit dem 1. Juli 2010.

**65 Geschäftsordnung für das Bischöfliche Bauamt und das
Bischöfliche Denkmalamt im Bischöflichen Ordinariat Speyer**

vom 7. Februar 2007 (OVB 2007, S. 332–336), zuletzt geändert am 29. Juni 2010 (OVB 2010, S. 210–212)

§ 1

- (1) Das Bischöfliche Bauamt ist als Abteilung IV/2, das Bischöfliche Denkmalamt als Abteilung IV/3 der Hauptabteilung IV (Finanzen und Immobilien) eingegliedert.
- (2) Sie werden vom Leiter der Hauptabteilung IV (Finanzen und Immobilien) geleitet. Er ist Haupt- und Disziplinarvorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bischöflichen Bauamtes und des Bischöflichen Denkmalamtes.
- (3) Das Bischöfliche Bauamt wird vom Diözesanbaumeister, das Bischöfliche Denkmalamt vom Diözesankonservator fachlich geleitet. Sowohl der Diözesanbaumeister als auch der Diözesankonservator sind Fachvorgesetzte der ihnen nachgeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (4) Im Folgenden sind die Zuständigkeiten und Befugnisse des Leiters der Hauptabteilung IV (Finanzen und Immobilien), des Leiters des Bischöflichen Bauamtes, des Leiters des Bischöflichen Denkmalamtes und der einzelnen Gebietsingenieure als Sachbearbeiter zu unterscheiden.
- (5) Maßgebliche kirchliche Rechtsgrundlagen für die Arbeit der Abteilungen IV/2 und IV/3 sind u. a. und insbesondere das Kirchenvermögenverwaltungsgesetz (KVVG), die kirchliche Bauordnung für das Bistum Speyer sowie die kirchliche Denkmalschutzordnung für das Bistum Speyer in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 2

- (1) Das Bischöfliche Bauamt ist die zuständige Fachbehörde für das Architektur- und Bauwesen, die Kunst in Kirchen, Glocken, bauliche Fragen von Orgeln (konstruktiv, Prospektgestaltung, Größe des Orgelwerkes) sowie die liturgischen Belange im Zuge von Baumaßnahmen.
- (2) Die Aufgaben des Bischöflichen Bauamtes in den Kirchengemeinden werden durch deren Gebietsingenieure wahrgenommen, die die Kirchengemeinden ihres Verantwortungsbereiches in allen baufachlichen Fragen betreuen und beraten. Bei durchzuführenden Baumaßnahmen fungieren sie gegenüber den beauftragten Architekten und Ingenieuren im Sinne eines Projektsteuerers.

-
- (3) Die Abstimmung in wesentlichen allgemeinen Ausführungsfragen erfolgt in regelmäßig stattfindenden Dienstbesprechungen (z. Zt. monatlich), deren Festlegung für die Gebietsingenieure bindend ist.

§ 3

Das Bischöfliche Denkmalamt ist die zuständige kirchliche Fachbehörde für den kirchlichen Denkmalschutz und die kirchliche Denkmalpflege im Bistum Speyer. Es ist auch zuständig für die erforderliche Abstimmung mit der staatlichen Denkmalpflege nach Maßgabe der staatlichen Gesetzgebung und der kirchlichen Denkmalschutzordnung in ihrer jeweiligen Fassung.³ In wesentlichen Fragen des kirchlichen Denkmalschutzes und der kirchlichen Denkmalpflege wird es vom Denkmalpflegerat des Bistums Speyer unterstützt.

§ 4

- (1) Die Gebietsingenieure sind für die korrekte Abwicklung aller in ihren Verantwortungsbereich fallenden Baumaßnahmen verantwortlich; dies gilt auch dann, wenn keine Bezuschussung seitens der Diözese erfolgt. Bei Unklarheiten in Bezug auf Abwicklung oder Zuständigkeit stimmen sich die Gebietsingenieure mit dem Diözesanbaumeister ab, der die erforderlichen fachlichen Entscheidungen trifft und Weisungen erteilt. In Fragen des kirchlichen Denkmalschutzes und der kirchlichen Denkmalpflege stimmen sie sich mit dem Diözesankonservator ab, dessen fachliches Urteil die Grundlage für das weitere Verfahren bildet.
- (2) Der Diözesanbaumeister legt fest, bei welchen Maßnahmen er wie und in welchem Umfang unmittelbar zu beteiligen ist.
- (3) Der ausdrücklichen Zustimmung des Diözesankonservators bedürfen in jedem Fall Maßnahmen, die irreversible Veränderungen an kirchlichen Denkmälern zur Folge haben, und im Übrigen solche, die er im Einzelnen festlegt.
- (4) Die Gebietsingenieure haben alle für die Abstimmungen und Entscheidungen nach Maßgabe der vorstehenden Absätze erforderlichen Unterlagen (wie insbesondere Planunterlagen, Kostenschätzungen, Fotografien etc.) vorzulegen.

3 Das im Denkmalschutz- und -pflegegesetz Rheinland-Pfalz geforderte Benehmen (§ 23) bezeichnet ein qualifiziertes Anhörungsverfahren, bei dem die von Seiten des staatlichen Denkmalamtes vorgetragenen Argumente sachlich zu würdigen sind.

§ 5

(1) Die jeweiligen Leiter von Bischöflichem Bauamt (Diözesanbaumeister) und Bischöflichem Denkmalamt (Diözesankonservator) haben den Leiter der Hauptabteilung IV (Finanzen und Immobilien) in allen wichtigen Fragen des Zuständigkeitsbereiches ihres Amtes zu informieren. Im Rahmen der erforderlichen Abstimmung trifft der Leiter der Hauptabteilung IV (Finanzen und Immobilien) die notwendigen politischen Entscheidungen und erteilt die dazu erforderlichen Weisungen. Bei seinen Entscheidungen handelt der Leiter der Hauptabteilung IV (Finanzen und Immobilien) für das Bischöfliche Ordinariat; dies gilt insbesondere für die in der kirchlichen Bauordnung bzw. kirchlichen Denkmalschutzordnung für das Bistum Speyer vorgesehenen Genehmigungen. Davon unberührt bleiben die Zuständigkeiten des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Allgemeinen Geistlichen Rates.

(2) In strittigen Fragen zwischen Bischöflichem Bauamt einerseits und Bischöflichem Denkmalamt andererseits entscheidet der Leiter der Hauptabteilung IV (Finanzen und Immobilien). Dies gilt auch, wenn im Rahmen der erforderlichen kirchenaufsichtlichen Genehmigungen zwischen den für die baulichen Entscheidungen primär zuständigen kirchlichen Bauherrn und Eigentümern einerseits und den beiden Fachabteilungen (BBA, BDA) der Hauptabteilung IV (Finanzen und Immobilien) andererseits unterschiedliche Auffassungen vertreten werden. Grundlage für die Entscheidungen des Leiters der Hauptabteilung IV (Finanzen und Immobilien) in diesen Fällen bildet die fachliche Beurteilung der beiden jeweils zuständigen Fachbehörden; bei Fragen des kirchlichen Denkmalschutzes und der kirchlichen Denkmalpflege gilt dies insbesondere für die fachliche Beurteilung durch den Diözesankonservator.

(3) In allen wesentlichen Fragen des kirchlichen Denkmalschutzes und der kirchlichen Denkmalpflege hat der Leiter der Hauptabteilung IV (Finanzen und Immobilien) zusätzlich den Denkmalpflegerat des Bistums Speyer nach Maßgabe der Bestimmungen der kirchlichen Denkmalschutzordnung zu befassen. Dies gilt auch dann, wenn ein kirchlicher Bauherr oder der Diözesankonservator zur Überprüfung einer Entscheidung des Leiters der Hauptabteilung IV (Finanzen und Immobilien) die Hinzuziehung des Denkmalpflegerates beantragt.

(4) Unbeschadet der vorstehenden Absätze wirkt der Leiter der Hauptabteilung IV (Finanzen und Immobilien) bei folgenden Einzelentscheidungen unmittelbar mit:

- a) bei der ersten Planung der Errichtung, Veränderung oder grundlegenden Sanierung von Kirchenräumen, von Räumen innerhalb der Kirchengebäude, die nicht ausschließlich für den Gottesdienst genutzt werden, und von Gottesdiensträumen in anderen Gebäuden;

- b) bei der Entwurfs- und Werksbeauftragung von Künstlern;
- c) bei der Planung von Pfarrhaussanierungen mit einem Gesamtvolumen von über € 100.000,00.

Bei der Gestaltung von Kirchenräumen werden die Grundentscheidungen im Rahmen eines Ortstermins mit dem Bauherrn, dem Gebietsingenieur, dem Diözesanbaumeister, dem Diözesankonservator und dem Leiter der Hauptabteilung IV (Finanzen und Immobilien) getroffen; der Gebietsingenieur fasst die getroffenen Entscheidungen in einem Ergebnisprotokoll zusammen. Vor einer Künstlerbeauftragung (lit. b) oder Pfarrhaussanierung mit einem Gesamtvolumen über € 100.000,00 (lit. c) ist die Zustimmung des Leiters der Hauptabteilung IV (Finanzen und Immobilien) einzuholen.

§ 6

Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Hauptabteilung IV (Finanzen und Immobilien) sind verpflichtet, die BBA-Richtlinien in ihrer jeweiligen Fassung einzuhalten. Hierbei handelt es sich um konkrete Handlungsanweisungen, Maßgaben und Vorgaben, die Fragen baulicher und denkmalpflegerischer Sachbehandlung und Sachbearbeitung beantworten und regeln. Teilweise sind sie das Ergebnis von Dienstbesprechungen, teilweise Beschlüsse von Gremien des Bischöflichen Ordinariates, teilweise auch dienstliche Weisungen der Leitung der Hauptabteilung IV (Finanzen und Immobilien).

§ 7

Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Speyer, den 7. Februar 2007 *

Peter Schappert
Generalvikar

* Das Datum bezieht sich auf die ursprüngliche Inkraftsetzung dieser Geschäftsordnung. Spätere Änderungen sind aus dem Zusatz zur Überschrift zu ersehen. Die hier abgedruckte Fassung gilt seit dem 1. Juli 2010.

66 Verfahren zur Genehmigung von Personal in Kirchengemeinden in der Diözese Speyer – Neufassung zum 1. Juli 2010

1. Genehmigung bei Aufstellung und Änderung des Stellenplans sowie bei Besetzung von Planstellen

1.1 Die Hauptabteilung IV/12 (Referat Finanzen Kirchengemeinden) genehmigt die Stellenpläne der Kirchengemeinden der Diözese Speyer. Der Stellenplan ist die fortgeschriebene Aufstellung und zusammenfassende Darstellung der Stellen. Zum Personalstand in den Kirchengemeinden gehören Pfarrsekretäre/Innen, Chorleiter/Organisten sowie sonstige Kirchendienstkräfte und zwar unabhängig von Beschäftigungsumfang – also auch geringfügig Beschäftigte.

1.2 Die Schaffung einer neuen Stelle, die Besetzung einer freien oder die Wiederbesetzung einer frei gewordenen Stelle, ist zu beantragen und zu begründen. Erst nach Genehmigung der Stelle durch die Hauptabteilung IV/12 (Referat Finanzen Kirchengemeinden) kann die Stelle besetzt werden.

1.3 Alle sonstigen Veränderungen von Personal (z.B. Krankheitsvertretungen) sind der Hauptabteilung IV/12 (Referat Finanzen Kirchengemeinden) unverzüglich anzuzeigen.

1.4 Die Hauptabteilung IV/12 (Referat Finanzen Kirchengemeinden) ist – unbeschadet der Verantwortung des Verwaltungsrates – für die ständige Aktualisierung der Stellenpläne aller Kirchengemeinden in der Diözese Speyer verantwortlich.

2. Antragsverfahren

2.1 Der Antrag an das Bischöfliche Ordinariat ist spätestens acht Wochen vor der Besetzung bzw. Wiederbesetzung der Stelle durch die Kirchengemeinde oder die zuständige Pfarrverbandsgeschäftsstelle an das Bischöfliche Ordinariat Hauptabteilung IV/12 (Referat Finanzen Kirchengemeinden) zu richten. Dem Antrag ist ein entsprechender Beschluss des Verwaltungsrats der Kirchengemeinde beizufügen. Im Bereich der Pfarrsekretären/innen ist ein Beschluss von allen Verwaltungsräten der jeweiligen Pfarreiengemeinschaft beizufügen.

2.2 Die Hauptabteilung IV/12 (Referat Finanzen Kirchengemeinden) wird den Antrag prüfen. Bei Pfarrsekretären/innen holt sie zusätzlich eine Stellungnahme der Hauptabteilung I (Seelsorge) ein.

2.3 Sobald die Stellungnahme vorliegt, wird die Hauptabteilung IV/12 (Referat Finanzen Kirchengemeinden) über den Antrag entscheiden. Eine Stelle kann im beantragten Umfang nur dann genehmigt werden, wenn die Finanzierung der Personalkosten dauerhaft und nachhaltig gesichert ist.

2.4 Die Entscheidung wird der Antragstellerin durch die Hauptabteilung IV/12 (Referat Finanzen Kirchengemeinden) mitgeteilt. Die zuständige Pfarrverbandsgeschäftsstelle, die Hauptabteilung III (Personal) und im Fall von Pfarrsekretären/innen die Hauptabteilung I (Seelsorge) erhalten einen Abdruck.

3. Arbeitsverträge und Vergütungsberechnung

3.1 Sämtliche Arbeitsverträge, sind durch die zuständige Pfarrverbandsgeschäftsstelle der Hauptabteilung III (Personal) spätestens zwei Wochen vor Vertrags- bzw. Änderungsbeginn, unter Verwendung des entsprechenden Vertragsformulars zur Prüfung und kirchenaufsichtlichen Genehmigung vorzulegen. (siehe § 17 KVVG).

3.2 Arbeitsverträge, deren Beschäftigungsumfang außerhalb der genehmigten Stelle liegt, können nicht bearbeitet und genehmigt werden.

3.3 Zur Erfüllung sozialversicherungs- und steuerrechtlicher Auflagen sind sämtliche Vergütungszahlungen ab dem 01.01.2006 ausschließlich über die Hauptabteilung III (Personal) – Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (ZGAST) vorzunehmen. Die Kirchengemeinden übermitteln die Abrechnungsunterlagen unverzüglich an die ZGAST.

4. Inkrafttreten

Diese Neufassung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2010 in Kraft.

Speyer, den 29. Juni 2010



Dr. Franz Jung
Generalvikar

67 Hinweise zur Erwachsenentaufe 2011

Seelsorgerinnen und Seelsorger, die Erwachsene auf die Taufe vorbereiten (vgl. die diözesane Ordnung des Erwachsenenkatechumenats: OVB 2009, S. 236–242) können sich für ein Beratungsgespräch beim Diözesanbeauftragten für den Erwachsenenkatechumenat melden. Dies ist Herr *Dr. Thomas Kiefer, Abteilung Gemeindeseelsorge, Bischöfliches Ordinariat, 67343 Speyer, Tel. 06232 102-427, Email: kircheneintritt@bistum-speyer.de*.

Die zentrale Zulassungsfeier zur Erwachsenentaufe in der Osternacht findet jeweils am Nachmittag des ersten Sonntags der österlichen Bußzeit im

Dom zu Speyer statt. Dies ist im Jahr 2011 der 13. März. Im Rahmen der Zulassungsfeier erhalten die für die Vorbereitung verantwortlichen Priester vom Bischof die Erlaubnis zur Spendung der Erwachsenentaufe.

In diesem Zusammenhang wird auf zwei wichtige Termine aufmerksam gemacht:

1. Damit die Erlaubnis zur Erwachsenentaufe bei der Zulassungsfeier am 13. März 2011 erteilt werden kann, muss die Feier der Aufnahme in den Katechumenat spätestens bis zum ersten Adventsonntag, also bis zum 28. November 2010 erfolgt sein.
2. Der Antrag auf Spendung der Erwachsenentaufe ist mit dem dafür vorgesehenen Formblatt bis spätestens Freitag, den 11. Februar 2011, beim Bischöflichen Ordinariat, Abteilung Gemeindekatechese, zu stellen.

Das Antragsformular kann vom Portal der Internetseite des Bistums www.bistum-speyer.de unter „Mein Büro / Formular“ herunter geladen werden.

68 Journalistische Ausbildung für Theologinnen und Theologen

Zum Ausbildungsprogramm der katholischen Journalistenschule (ifp) in München gehören seit über 30 Jahren Medienkurse für hauptamtliche kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Priester, Ordensleute, Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten sowie wissenschaftliche Bedienstete. Das Programm umfasst vier einwöchige Seminare in den Bereichen Presse, Hörfunk, Fernsehen und Öffentlichkeitsarbeit.

Seminar I	Presse	21.11. bis 26.11.2010
Seminar II	Hörfunk	21.03. bis 25.03.2011
Seminar III	Fernsehen	10.10. bis 14.10.2011
Seminar IV	Öffentlichkeitsarbeit	10.04. bis 13.04.2012

Ziel des Kurses ist das Kennenlernen bedeutender publizistischer Praxisfelder der Kirche sowie die Einführung in entsprechende Arbeitstechniken. Dazu gehört ein sicherer Umgang mit den wichtigsten journalistischen Grundformen (Meldung, Bericht, Kommentar, Interview etc.), die im Kurs systematisch erlernt und angewendet werden. Sprech- und Präsentationsübungen für Beiträge im Radio und Fernsehen sind fester Bestandteil der Seminarreihe. Die Ausbildungsinhalte und Arbeitsmethoden zielen auf den Erwerb journalistischer Kernkompetenzen für die Religionskommunikation. Den Gesamtkurs leitet der Theologe und Journalist Ludger Verst.

Die Kosten betragen pro Seminar und Teilnehmer einschließlich Vollpension 510 €. Reisekosten müssen selbst getragen werden.

Anmeldeschluss: 1. Oktober 2010

Teilnahmebedingungen:

Von den Teilnehmenden wird ein abgeschlossenes Theologiestudium und dezidiertes Interesse an professioneller Medienarbeit erwartet. Die Teilnahme an einzelnen Seminareinheiten ist nicht möglich.

Teilnahmebescheinigung:

Die Teilnehmenden erhalten nach Abschluss der gesamten Ausbildung ein Zertifikat.

Einführungsliteratur: Ludger Verst: Medienpastoral. Kevelaer: Butzon & Bercker 2003.

Anmeldungen schriftlich (mit Tätigkeitsüberblick, Personalbogen, Passbild) an: Institut zur Förderung publizistischen Nachwuchses (ifp), Frau Jenny Frach, Kapuzinerstr. 38, 80469 München, eMail: frach@ifp-kma.de.

Weitere Informationen und Anmeldebogen im Internet:
<http://www.ifp-kma.de/Ausbildung/Medienausbildung-und-training-fuer-Theologen.html>.

Dienstnachrichten

Entpflichtungen

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat Pfarrer Jörg Rübbeck, Rheinzabern, mit Wirkung vom 1. September 2010 als Administrator der Pfarreiengemeinschaft Hagenbach St. Michael entpflichtet.

Des Weiteren hat er Pater Wojciech Szczepanek OFM Conv., Ludwigshafen, mit Wirkung vom 1. August 2010 als Kaplan der Pfarreiengemeinschaft Ludwigshafen-Oggersheim Maria Himmelfahrt entpflichtet. Er scheidet damit aus dem Dienst der Diözese Speyer aus.

Des Weiteren hat er den Verzicht von Pfarrer Albrecht Effler, Neuhofen, angenommen und ihn mit Wirkung vom 1. September 2010 als Pfarrer der Pfarrei Altrip St. Peter und Paul entpflichtet.

Verleihungen

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat Kaplan Karsten Gieck, Schifferstadt, mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 den persönlichen Titel „Pfarrer“ verliehen.

Des Weiteren hat er Kaplan Carsten Lienhäuser, Pirmasens, mit Wirkung vom 1. August 2010 den persönlichen Titel „Pfarrer“ verliehen.

Ernennungen

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat auf Vorschlag des Pfarrverbandsrates Edenkoben Pfarrer Matthias Pfeiffer, Edenkoben, mit sofortiger Wirkung zum stellvertretenden Leiter des Pfarrverbandes Edenkoben ernannt.

Des Weiteren hat er die Wahl der Diözesanversammlung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) bestätigt und Pfarrer Andreas Sturm mit Wirkung vom 1. August 2010 zum Diözesanpräses und zum Leiter des Bischöflichen Jugendamtes ernannt.

Des Weiteren hat er mit Wirkung vom 1. August 2010 ernannt:

Pfarrer Albrecht Effenbacher, Neuhofen, mit Wirkung vom 1. August 2010 zusätzlich zum Administrator der Pfarrei Mutterstadt St. Medardus;

Pater Hieronymus Jopek OFM Conv., Ludwigshafen, zum Kaplan der Pfarreiengemeinschaft Ludwigshafen-Oggersheim Maria Himmelfahrt;

Kaplan Carsten Leinhäuser, Pirmasens, zusätzlich zum Referenten für Ministrantinnen und Ministranten im Bischöflichen Jugendamt;

Kaplan Hermann Josef Mackioli, Herxheim, zum Kaplan der Pfarreiengemeinschaft Hassloch St. Gallus;

Pater Samuel Mgbecheta CSSp, Speyer, zum Kaplan der Pfarreiengemeinschaft Limburgerhof St. Bonifatius.

Des Weiteren hat er mit Wirkung vom 1. September 2010 ernannt:

Pfarrer Fredi Bernat, Wörth, zusätzlich zum Administrator der Pfarreiengemeinschaft Hagenbach St. Michael;

Pfarrer Thomas Buchert, Waldsee, zusätzlich zum Administrator der Pfarrei Altrip St. Peter und Paul;

Pater Dr. Robert Kieltyka OFM zum Wallfahrts- und Beichtseelsorger im Minoriten-Kloster Ludwigshafen-Oggersheim;

Dekan Michael Janssen, Hassloch, zusätzlich zum Administrator der Pfarreiengemeinschaft Böhl Allerheiligen und Iggelheim St. Simon und Juda;

Dekan Pirmin Weber, Homburg, auf ein Jahr befristet, zusätzlich zum Administrator der Pfarreiengemeinschaft Homburg St. Fronleichnam.

Des Weiteren hat er Kaplan Karsten Gock, Schifferstadt, mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 zum Administrator der Pfarreiengemeinschaft Heilig Kreuz Landau ernannt.

Beauftragung

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat Pater Tomasz Lukawski OFM, Ludwigshafen, mit Wirkung vom 1. August 2010 zur seelsorglichen Mithilfe im Minoriten-Kloster Ludwigshafen-Oggersheim beauftragt.

Stellenzuweisungen für Neupriester

Anweisung erhielten mit Wirkung vom 1. August 2010:

Christian E i s w i r t h als Kaplan in die Pfarreiengemeinschaft Herxheim Mariä Himmelfahrt;

Andreas J a c o b als Kaplan in die Pfarreiengemeinschaft Landau St. Maria.

Kaplansversetzungen

Mit Wirkung vom 1. August 2010 wurden versetzt:

Kaplan P. Piotr D y r d a OP, Ludwigshafen-Oppau, in die Pfarreiengemeinschaft St. Ingbert-Rohrbach St. Johannes;

Kaplan Johannes M ü l l e r , Wörth, in die Pfarreiengemeinschaft Schifferstadt St. Jakobus;

Kaplan Michael P a u l , Landau, in die Dompfarrei Speyer Mariä Himmelfahrt und zusätzlich beauftragt mit der Aufgabe des Domzeremoniars;

Kaplan P. Pious Paul O r o p l a c k a l MCBS, Rodalben, in die Pfarreiengemeinschaft Dahn St. Laurentius;

Kaplan P. Benny V a r g h e s e MCBS, Dahn, in die Pfarreiengemeinschaft Homburg St. Andreas.

Einstellung von Pastoralassistenten/-innen und Gemeindeassistenten/-innen

Mit Wirkung vom 1. August 2010 wurde als Pastoralassistentin eingestellt:

Irina M a n c k in die Pfarreiengemeinschaft Grünstadt St. Peter.

Mit Wirkung vom 1. August 2010 wurden als Gemeindeassistent/-in eingestellt:

Lars H a r s t i c k , Landau, in die Pfarreiengemeinschaft Pirmasens St. Anton;

Patrick K u h n , Ramstein, in die Pfarreiengemeinschaft Maxdorf St. Maximilian;

Christiane D y j e c i n s k i , Bexbach, in die Pfarreiengemeinschaft Bexbach St. Martin.

Versetzung von Pastoralreferenten/-innen und Diplomtheologen

Mit Wirkung vom 1. August 2010 wurden folgende Pastoralreferenten/-innen versetzt:

Matthias B r u n n e r , Landau/Germersheim, in den Schuldienst in Annweiler/Pirmasens;

Andreas C l a d e , Maxdorf, in den Schuldienst in Ludwigshafen;

Markus F e i s c h e r , Dahn, in die Pfarreiengemeinschaft Heiligenstein St. Sigismund;

Michael G a n s t e r , Bruchweiler, in die Pfarreiengemeinschaft Dahn St. Laurentius;

Nico K ö r b e r , Germersheim, in die Hochschulseelsorge Landau/Germersheim;

Joachim L a u e r , Auslandsseelsorge Brüssel, in die Pfarreiengemeinschaft Ludwigshafen St. Ludwig und Jugendkirche Ludwigshafen;

Ingrid M o o s , Ramsen, weiterhin im Schuldienst Frankenthal und zusätzlich in die Pfarrei Ramsen Mariä Himmelfahrt;

Sandra P e t r o l l o – S h a h t o u t , Ludwigshafen-Gartenstadt, in die Pfarreiengemeinschaft Rödersheim St. Leo;

Jutta S c h w a r z m ü l l e r , Pirmasens, in die Pfarreiengemeinschaft Waldfischbach-Burgalben St. Joseph;

Christina W e n d e l , Deidesheim, in die Pfarreiengemeinschaft Annweiler St. Josef.

Mit Wirkung vom 16. August 2010 wurde Pastoralreferentin Daniela O b e r h e t t i n g e r , Ludwigshafen, in den Schuldienst in Speyer versetzt.

Mit Wirkung vom 1. September 2010 wurde Dipl. Theol. Thomas B r a u n , bisher HA I/3 Schülerseelsorge, in die Pfarreiengemeinschaft Neustadt St. Josef versetzt.

Versetzung von Gemeindereferenten/-innen

Mit Wirkung vom 1. August 2010 wurde folgende Gemeindereferenten/-innen versetzt:

Katharina K l o o s , Rödersheim, in die Pfarreiengemeinschaft Ludwigshafen-Gartenstadt St. Bonifaz;

Christine W e r k m a n n – M u n g a i , Ludwigshafen, in die Pfarreiengemeinschaft Ludwigshafen-Oppau St. Martin;

Barbara Z i c k g r a f , Pirmasens, in die Pfarreiengemeinschaft Bruchweiler Heilig Kreuz.

Mit Wirkung vom 15. Oktober 2010 wurde folgender Gemeindereferent versetzt:

Michael K o l a r , Frankenthal, in die Pfarreiengemeinschaft Freinsheim St. Peter und Paul.

Teilfreistellung

Domvikar Dr. Georg M ü l l e r , Speyer, wurde mit Wirkung vom 1. August 2010 teilweise freigestellt zum Studium des Kirchenrechts an der Universität Münster. Von seinem Auftrag als Domzeremoniar wurde er entpflichtet. Seine Aufgabe als Bischöflicher Sekretär wird er weiterhin wahrnehmen.

Ausscheiden

Kooperator Mbodo Célestin Makaya, Speyer St. Joseph, scheidet mit Wirkung vom 1. August 2010 aus dem Dienst der Diözese Speyer aus.

Neue Anschriften

Weihbischof em. Ernst Gutting, Closweg 1c, 67346 Speyer

Domvikar Dr. Georg Müller, Franz-Schöberl-Straße 4, 67346 Speyer

OstR i. K. Dr. habil. Joachim Reger, Brunckstraße 25, 67227 Frankenthal; Tel.: 0 62 33 / 8 89 79 60; E-Mail: joachimreger@t-online.de

Pfarrer i. R. Erich Rinner, Schlossstraße 25, 66994 Dahn

Pfarrer Pirmin Spiegel, Rua do Rancho, 70 – Centro 65.001 – 101 São Luis – MA Brasilien

Neue Telefon- und Faxnummern

Katholisches Pfarramt St. Peter und Paul, Altrip: Tel. 0 62 36 / 44 94-966; Fax 0 62 36 / 44 94-967

Kath. Dekanat Ludwigshafen: Fax 06 21 / 5 98 08 – 22

Neue E-Mail-Adresse

Katholisches Pfarramt St. Ludwig, Frankenthal:
pfarramt@st-ludwig-frankenthal.de

Beilagenhinweis

1. Vereinbarung zur Integration schwerbehinderter und langzeiterkrankter Beschäftiger des Bistums Speyer

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 0 62 32/102-0
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Dr. Franz Jung
Redaktion:	Dr. Christian Huber
Bezugspreis:	5,- € vierteljährlich
Herstellung:	Druckmedien Speyer GmbH, Heinrich-Hertz-Weg 5, 67346 Speyer
Zur Post gegeben am:	16. Juli 2010

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer unter dem Menü „Service/Amtsblatt OVB“ abrufbar (www.bistum-speyer.de).